

# Ja. Nein. Vielleicht?

**MAGAZIN FÜR FAMILIEN  
MIT UND OHNE TRAUSCHEIN**

**DRUM PRÜFE, WER  
SICH (EWIG) BINDET**

Was für Familien mit und ohne  
Trauschein gilt

**AUS ZWEI WERDEN  
DREI - ODER MEHR**

Sorgerecht, Kinderfreibetrag  
und Krankenversicherung. Was  
Eltern wissen sollten

**WER SICH NICHT  
INFORMIERT, ERLEBT OFT  
DAS GROSSE ERWACHEN**

Interview mit einer  
Rechtsanwältin über die Folgen  
von Trennung oder Scheidung

# Inhaltsverzeichnis

## FAMILIE MIT UND OHNE TRAUSCHEIN

- 05 Überblick: Was für Familien mit und ohne Trauschein gilt
- 10 Interview: Zwei Generationen blicken auf die Ehe
- 13 Dr. Silke Borgstedt vom SINUS-Institut über die größten Wissenslücken bei Paaren
- 14 Was kann in einem Ehevertrag geregelt werden?
- 16 Job, Kids, Konto – warum gute Absprachen Gold wert sind

## LEBEN MIT KINDERN

- 17 Überblick: Was sich mit Kindern ändert
- 22 25 Fragen, die verbinden
- 23 Paartherapeutin Ursula Nuber über typische Konflikte und kleine Gesten
- 24 Interview: Arbeit, Kinder, Haushalt. Wir teilen uns alle Aufgaben
- 28 Glosse: Mit hundert Sachen im Hamsterrad

## GETRENNTE WEGE GEHEN

- 29 Überblick: Was Paare zu Trennung und Scheidung wissen sollten
- 34 Anwältin Nicole Stürmann über häufige Konflikte und mögliche Vorkehrungen
- 36 Interview: Ich dachte, wir bleiben ein Leben lang zusammen
- 38 Beratungsangebote

## IN ZEITEN VON KUMMER

- 39 Überblick: Was bei Krankheit und Tod wichtig ist
- 44 Interview: In jungen Jahren verwitwet

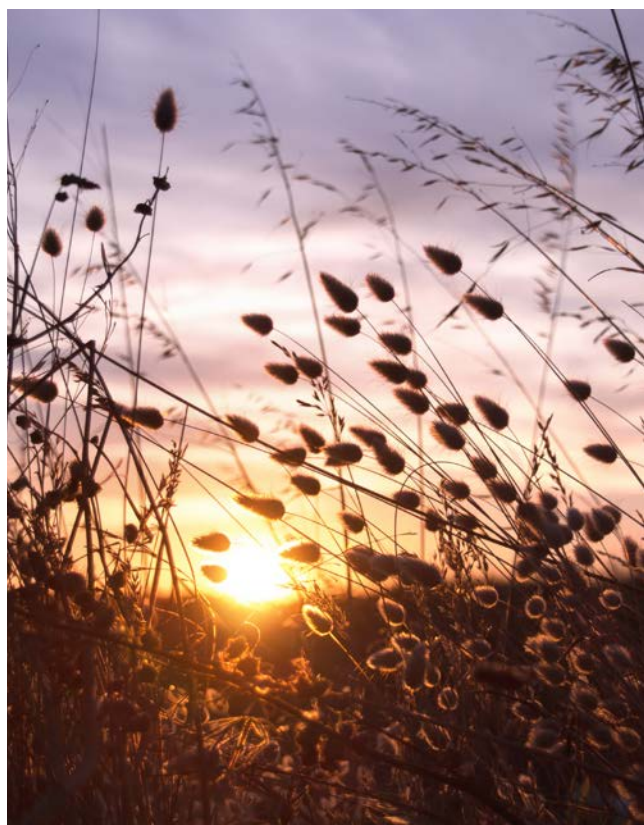


**10** Zwei Ehepaare. Zwei Generationen. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es mit Blick auf die Ehe?



**34**

„Wer sich nicht rechtzeitig informiert, erlebt oft das große Erwachen“, sagt die Anwältin Nicole Stürmann. Welche Vorkehrungen sind sinnvoll, um Nachteile im Falle einer Scheidung zu vermeiden?



## 24

Franzi und Mirko teilen sich alle Aufgaben in Beruf und Familie fifty-fifty. Wie kann das gelingen?

## 44

Armin und seine Frau Jutta haben sehr früh ihre ersten Partner verloren. Was hat ihnen in dieser schweren Zeit geholfen?

# Grußwort

Liebe Familien, liebe Leserinnen und Leser,

Familien sind heute vielfältiger denn je: Menschen leben verheiratet, unverheiratet, mit und ohne Kinder oder als Patchworkfamilie zusammen. Jede Familie ist einzigartig – und genau darin liegt ihre besondere Stärke.

Egal ob mit oder ohne Trauschein: Niemand denkt gern an ein mögliches Scheitern der Beziehung oder einen Schicksalsschlag in der Familie. Das sollte man aber. Denn meist macht es einen großen Unterschied, ob man verheiratet ist oder ob man anderweitig vertraglich vorgesorgt hat. Die Ehe als rechtlich verfestigte Beziehung kann Sicherheit bedeuten, aber auch Verpflichtungen füreinander mit sich bringen, die über das Ende der Beziehung hinausgehen. Wer unverheiratet zusammenlebt, sollte sich bewusst sein, dass es im Falle einer Trennung keinen eigenen Anspruch auf Unterhalt gibt und auch Vermögen und Rentenansprüche, die während der Beziehung erwirtschaftet wurden, nicht ausgeglichen werden. Das gilt auch dann, wenn die Partnerin oder der Partner jahrelang beruflich kürzergetreten ist, um sich um die Kinder und den Haushalt zu kümmern, während der andere Elternteil Karriere gemacht hat.

Aus einer repräsentativen Befragung wissen wir, dass Paare häufig nicht gut darüber Bescheid wissen, welche konkreten Ansprüche, Rechte und Pflichten die Ehe mit sich bringt – und was für Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt. Das kann zu unangenehmen Überraschungen führen, wenn eine Beziehung scheitert oder die Familie von einem Schicksalsschlag ereilt wird. Deswegen möchten wir mit unserem „Magazin für Familien mit und ohne Trauschein“ Paare über die wichtigsten Regelungen zu Vermögen, Rente, Unterhalt und Sorgerecht informieren.

Wer zusammenlebt, sollte rechtzeitig klären, was im Alltag, im Krisenfall und für die Zukunft wichtig ist – von der Vermögensaufteilung über die



Karin Prien



Dr. Stefanie Hubig

Absicherung der Kinder bis hin zur Altersvorsorge. Solche Vereinbarungen schaffen Vertrauen und Stabilität.

Egal ob Sie sich bereits das Jawort gegeben haben, Nein zur Ehe sagen oder vielleicht noch unentschlossen sind: Informieren Sie sich, sprechen Sie miteinander, treffen Sie Vereinbarungen und gestalten Sie Ihr Zusammenleben bewusst. So stellen Sie sicher, dass Ihre Familie auf einem starken Fundament steht. Dabei gilt: Über Geld spricht man!

**Ihre Karin Prien**

Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Ihre Dr. Stefanie Hubig**

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

# Familie *mit* und *ohne* Trauschein

*Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet: was für Familien mit und ohne Trauschein gilt*

Bei aller Romantik: Es ist wichtig, sich frühzeitig mit den rechtlichen und finanziellen Fragen rund um Partnerschaft, Ehe und Familie auseinanderzusetzen. Wer sich für die Ehe entscheidet, geht eine rechtlich verfestigte Beziehung mit wechselseitigen Rechten und Pflichten ein – anders als bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ein Überblick.





## Ehenamen

Unter heiratswilligen Paaren wird die Namensfrage oft leidenschaftlich diskutiert. Denn Eheleute haben verschiedene Möglichkeiten: Sie können nach der Hochzeit beide ihre bisherigen Familiennamen behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Seit dem 1. Mai 2025 können Eheleute auch einen Ehedoppelnamen wählen, der sich aus ihren beiden Familiennamen zusammensetzt. Zuvor konnte nur die Person, deren Familienname nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, einen Doppelnamen aus dem Ehenamen und dem Geburtsnamen oder dem zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen (Begleitnamen) führen – häufig wurde diese Möglichkeit von der Frau genutzt.

Unverheiratete Personen hingegen können nicht den Familiennamen ihrer Partnerin oder ihres Partners annehmen und auch keinen gemeinsamen Doppelnamen tragen.

Auch bei der Geburt gemeinsamer Kinder gibt es namensrechtlich verschiedene Möglichkeiten – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Mehr dazu auf Seite 20.

### Weitere Informationen

#### Namensrecht

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



## Steuern

Verheiratete Paare werden zusammen veranlagt, das heißt, sie geben eine gemeinsame Steuererklärung ab. Die Einkommensteuer wird dann nach dem sogenannten Splittingverfahren berechnet. Das führt bei größeren Einkommensunterschieden dazu, dass insgesamt weniger Steuern gezahlt werden müssen. Eheleute können aber auch jeweils eigene Steuererklärungen abgeben. Das müssen sie dem Finanzamt gegenüber schriftlich erklären. Unverheiratete Paare können das Ehegattensplitting nicht in Anspruch nehmen.

Unterschiede gibt es auch bei den Lohnsteuerklassen. Erwerbstätige Paare, die nicht miteinander verheiratet sind, werden der Steuerklasse 1 zugeordnet. Verheiratete Paare erhalten automatisch die Steuerklasse 4. Alternativ können Sie aber auch eine Kombination aus Steuerklasse 3 und Steuerklasse 5 oder die Steuerklassenkombination 4/4 mit Faktor wählen. Beides muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Steuerklasse beeinflusst den monatlichen Lohnsteuerabzug und damit auch die Höhe von Arbeitslosen-, Kranken-, Eltern- und Mutterchaftsgeld.

Übrigens: Sowohl verheiratete als auch unverheiratete Paare können unter Umständen Steuerfreibeträge für ihre Kinder geltend machen. Mehr dazu auf Seite 21.

### Eingetragene Lebenspartnerschaft

Sofern in diesem Magazin von Ehepaaren oder Eheleuten gesprochen wird, sind damit grundsätzlich auch Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft konnten gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. August 2001 begründen. Damit konnten sie in vielen Bereichen die gleichen Rechte und Pflichten wie Eheleute erlangen. Seit der Einführung der „Ehe für alle“ am 1. Oktober 2017 können keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Bestehende Lebenspartnerschaften können fortgeführt oder in eine Ehe umgewandelt werden. Es bestehen jedoch Unterschiede im Abstammungsrecht. Mehr dazu ab Seite 19.

# Vermögen

## Die ehelichen Güterstände

Es gibt unterschiedliche rechtliche Regelungen, wem Vermögen während einer Ehe gehört und wie es im Falle einer Scheidung aufgeteilt wird. Drei verschiedene Güterstände sind möglich: Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung sowie Gütergemeinschaft. Wenn Ehepaare nichts anderes festlegen, gilt automatisch die Zugewinnngemeinschaft. Dabei gehört jeder Person das Vermögen allein, das sie vor der Ehe erworben hat beziehungsweise während der Ehe erwirbt. Kommt es zur Scheidung, wird der Vermögenszuwachs während der Ehe jedoch ausgeglichen (Zugewinnausgleich). Anders ist das bei der Gütertrennung: Hier bleibt das jeweilige Vermögen vollständig getrennt. Auch im Falle einer Scheidung wird das Vermögen nicht ausgeglichen. Bei der Gütergemeinschaft hingegen gehören sowohl das in die Ehe eingebrachte als auch das während der Ehe erworbene Vermögen beiden Eheleuten gemeinsam. **Wichtig:** Gütertrennung und Gütergemeinschaft müssen durch einen Ehevertrag in notarieller Form vereinbart werden. Dies kann auch noch nach der Eheschließung erfolgen.

## Umgang mit Vermögen

In Deutschland leben die meisten Ehepaare im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Beide Eheleute können ihr jeweiliges Vermögen selbst verwalten und für gewöhnlich auch frei darüber verfügen. Es gibt allerdings Ausnahmen: Möchte einer der beiden Eheleute über sein gesamtes oder nahezu das gesamte Vermögen verfügen – zum Beispiel für den Kauf einer Immobilie oder eine Schenkung –, muss die oder der andere zustimmen. Auch wenn einer der beiden Eheleute zum Beispiel eine komplette Wohnzimmereinrichtung in die Ehe eingebracht hat, kann diese nur mit Zustimmung des Ehepartners oder der Ehepartnerin verkauft werden, da die Möbel zum ehelichen Haushalt gehören. Für unverheiratete Paare gelten derartige Einschränkungen nicht, sie können frei über das eigene Vermögen verfügen.

## Schenkungen und Erbschaften

Ob mit oder ohne Trauschein: Erhält eine Partnerin oder ein Partner während der Beziehung eine Schenkung oder eine Erbschaft, so bleibt diese das Vermögen der jeweils beschenkten beziehungsweise beerbten Person.

In steuerlicher Hinsicht sollte man wissen: Bei Schenkungen untereinander gelten bei unverheirateten Paaren

niedrigere Freibeträge als bei Ehepaaren. Bei unverheirateten Paaren sind es 20.000 Euro, bei Eheleuten 500.000 Euro. Für Schenkungen an die Kinder gilt ein einheitlicher Steuerfreibetrag von 400.000 Euro – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Was gilt im Falle einer Trennung oder Scheidung für das Vermögen? Antworten ab Seite 29.



# Wohnen

## Zur Miete wohnen

Wer eine Wohnung allein gemietet hat und möchte, dass die nichteheliche Partnerin oder der nichteheliche Partner neu einzieht, sollte die Vermieterin oder den Vermieter vorsorglich um Erlaubnis bitten. Soll eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einziehen, ist keine Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters erforderlich. Ob verheiratet oder nicht: Wenn nur eine Person im Mietvertrag steht, kann auch nur diese Person von der Vermieterin oder vom Vermieter verlangen, Mängel zu beheben, oder Mietminderung beantragen.

## Im Eigentum wohnen

Egal ob verheiratet oder nicht: Eigentümer einer Immobilie ist nur die Person, die im Grundbuch eingetragen ist. Diese Person kann über die Immobilie verfügen. Für Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt aber eine Ausnahme: Wenn die Immobilie fast das gesamte Vermögen einer Person ausmacht, ist auch die Zustimmung der Ehepartnerin oder des Ehepartners erforderlich, wenn die Immobilie verkauft werden soll. Nur bei Eheleuten, die in Gütergemeinschaft leben, wird das Grundstück beziehungsweise die Immobilie zum gemeinschaftlichen Eigentum.

**Wichtig:** Wenn es zur Trennung oder Scheidung kommt, gibt es unterschiedliche Regelungen für unverheiratete und verheiratete Paare, wer in einer gemieteten oder eigenen Immobilie wohnen bleiben darf. Mehr dazu auf Seite 31.

## Versicherungen

### Gemeinsame Kranken- und Pflegeversicherung

Für Ehepaare besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung die Möglichkeit einer Familienversicherung. Das heißt, die Ehepartnerin oder der Ehepartner kann bei der versicherten Partnerin oder dem versicherten Partner mitversichert sein und muss keine eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Unter anderem darf das monatliche Einkommen der mitversicherten Person eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Für unverheiratete Paare ist eine Familienversicherung nicht möglich. Beide müssen sich einzeln versichern. Informationen zur Krankenversicherung von Kindern finden sich auf Seite 21.

**Wichtig:** Eine medizinische Kinderwunschbehandlung ist für einige Paare die einzige Möglichkeit, leibliche Kinder zu bekommen. Damit die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass das Paar miteinander verheiratet ist.

### Haftpflicht- und Hausratversicherung

Leben Paare – ob mit oder ohne Trauschein – in einem gemeinsamen Haushalt, können sie eine gemeinsame Haftpflichtversicherung abschließen beziehungsweise eine Partnerin oder einen Partner in einen bestehenden Versicherungsvertrag aufnehmen. Auch eine Hausratversicherung können verheiratete und unverheiratete Paare gemeinsam abschließen, wenn sie in einem Haushalt leben. **Wichtig:** Es sollte geprüft werden, ob der Versicherungswert eines bestehenden Vertrags angepasst werden muss, wenn eine Partnerin oder ein Partner neu einzieht. Denn in den meisten Fällen vergrößert sich dadurch der Wert der Einrichtung.



#### Weitere Informationen

**Online-Ratgeber  
Krankenversicherung**  
Website des Bundesministeriums  
für Gesundheit



## Gegenseitige Vertretung

Weder Eheleute noch unverheiratete Paare können sich ohne Weiteres gegenseitig bei persönlichen, finanziellen und medizinischen Angelegenheiten vertreten. Das gilt zum Beispiel für Mietverträge, Bankangelegenheiten, einen Immobilienkauf oder auch medizinische Entscheidungen. Für Ehepaare gelten wenige Ausnahmen, zum Beispiel im Bereich der Gesundheitspflege. Hier sieht das Ehegattennotvertretungsrecht vor, dass Eheleute unter eng gefassten Voraussetzungen Entscheidungen über medizinische Angelegenheiten füreinander treffen können. In jedem Fall gilt: Klare Verhältnisse lassen sich mit schriftlichen Vollmachten schaffen. Mehr dazu ab Seite 39.

### Haftung

Eheleute wie auch unverheiratete Paare bleiben rechtlich eigenständige Personen. Man haftet nicht automatisch für die oder den anderen. Wenn also die Partnerin oder der Partner einen Bankkredit allein aufgenommen hat, so haftet sie oder er für die eigenen Schulden auch allein und nur mit dem eigenen Vermögen. Die Partnerin oder der Partner kann in der Regel nicht belangt werden. Anders verhält es sich, wenn man vertragliche Verpflichtungen zusammen eingeht, zum Beispiel einen Darlehensvertrag für den Kauf einer Immobilie oder eines Autos gemeinsam abschließt. Dann haften unverheiratete Paare und Eheleute auch füreinander.

### Zeugnisverweigerungsrecht

Das Recht, als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren eine Auskunft zu verweigern, haben Paare nur, wenn sie verheiratet sind oder es waren oder wenn sie verlobt sind.



## Rentensplitting

Ehepaare können im Unterschied zu unverheirateten Paaren das sogenannte Rentensplitting anwenden. Es dient dazu, Ungleichheiten bei der Alterssicherung auszugleichen, wenn eine Person – etwa aufgrund von Kinderbetreuung – weniger Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat. Dabei gibt die Partnerin oder der Partner mit den höheren Rentenansprüchen einen Teil der eigenen Ansprüche an die Partnerin oder den Partner ab. Danach sind die während der Ehe erworbenen gesetzlichen Rentenansprüche für beide Eheleute gleich hoch. Das Rentensplitting kann erst kurz vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt werden. **Wichtig:** Wenn man das Rentensplitting anwendet, entfallen im Todesfall Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente.

## Trennung und Scheidung

Wir alle wissen, dass Beziehungen – ob mit oder ohne Trauschein – nicht immer ein Leben lang halten. Wenn sich die Wege trennen, macht es aus rechtlicher Sicht einen großen Unterschied, ob man verheiratet ist oder nicht. Nur Eheleute können im Falle einer Scheidung Anspruch auf Trennungsunterhalt beziehungsweise nachehelichen Unterhalt erheben. Aber egal ob zuvor verheiratet oder nicht: Die Person, die sich nach Trennung oder Scheidung hauptsächlich um die Erziehung von gemeinsamen Kindern kümmert, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Zudem kommt es im Falle einer Scheidung zum Versorgungsausgleich. Dabei werden Anrechte auf Alters- oder Invaliditätsversorgung, die die Eheleute während der Ehe erworben haben, aufgeteilt. Auch das während der Ehe erworbene Vermögen wird ausgeglichen, sofern der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bestand. Für unverheiratete Paare gibt es bei einer Trennung weder einen Versorgungs- noch einen Zugewinnausgleich. Mehr zum Thema „Trennung und Scheidung“ ab Seite 29.

### Weitere Informationen

#### Gemeinsam leben

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

#### Eherecht

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



## Tod und Erbe

Niemand ist vor Schicksalsschlägen gefeit. Verstirbt ein geliebter Mensch, belastet das nicht nur emotional, sondern stellt die Hinterbliebenen auch vor viele rechtliche und finanzielle Fragen. Eheleute können einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- beziehungsweise Witwerrente haben, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner verstirbt. Unverheiratete Paare haben keinen Anspruch auf diese Hinterbliebenenversorgung. Bei gemeinsamen Kindern gilt allerdings: Stirbt ein Elternteil oder beide, haben Kinder Anspruch auf eine Halb- oder Vollwaisenrente – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Hat eine Person nicht durch Testament oder Erbvertrag geregelt, wer erben soll, greift die gesetzliche Erbfolge. Danach erben grundsätzlich Verwandte. Die Verwandten sind in bestimmte Ordnungen eingeteilt, woraus sich eine Rangfolge ergibt. Auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner hat ein eigenes gesetzliches Erbrecht. Unverheiratete Paare hingegen haben kein gesetzliches Erbrecht in Bezug auf die Partnerin oder den Partner. Sie können nur durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, ob und wie sie einander beerben wollen.

Übrigens: Kinder von unverheirateten Eltern sind beim Erben mit Kindern von verheirateten Eltern aus rechtlicher Sicht gleichgestellt. Mehr dazu ab Seite 39.



# Zwischen Tradition und Wandel: Zwei Generationen blicken auf die Ehe

Jutta und Franz feiern 2025 goldene Hochzeit – 50 Jahre Ehe. Hellen und Sascha haben erst vor zwei Jahren geheiratet. Wie unterschiedlich oder ähnlich blicken zwei Generationen auf die Ehe? Im gemeinsamen Gespräch berichten sie von prägenden Diskoabenden, Heiratsanträgen und was es braucht, um eine glückliche Beziehung zu führen.

## Wie haben Sie sich kennengelernt?

**Jutta:** Franz und ich haben uns sehr jung kennengelernt: Ich war 16, mein Mann 19 Jahre. Ich habe ihn das erste Mal auf einer Geburtstagsfeier getroffen. Im Anschluss haben wir uns dann weiter verabredet. Aber wie das so ist, wenn man sich jung kennengelernt: Es geht auch mal auseinander. Letztendlich haben wir aber immer wieder zueinandergefunden und wurden dann auch offiziell ein Paar.

**Franz:** Ich werde nie vergessen, wie wir in der Diskothek getanzt haben und mir klar wurde: Jutta lass ich nicht mehr los! Das war der Start in unser gemeinsames Leben und ich sollte

recht behalten – diese Woche feiern wir goldene Hochzeit.

**Sascha:** Hellen und ich haben uns ebenfalls auf einer Party kennengelernt. Nach der Feier nahm dann alles seinen weiteren Lauf. Es brauchte aber einige Monate, bis sich unsere Beziehung verfestigte. Wir sind auch erst nach fünf Jahren Beziehung zusammengezogen. Inzwischen sind wir seit fast 14 Jahren ein Paar.

**Hellen:** Witzig war: Eine gemeinsame Freundin – unsere heutige Trauzeugin – hatte bereits die Idee, dass wir gut zueinander passen könnten. Wir mussten aber nicht verkuppelt werden – das hat sich dann von ganz allein ergeben.

## Warum und zu welchem Zeitpunkt haben Sie sich für die Ehe entschieden?

**Jutta:** Unsere Eltern haben uns noch sehr früh in unserer Beziehung ans Herz gelegt, in unserem Wohnort ein Grundstück zu kaufen. Das haben wir auch gemacht. Eigentum hielt insbesondere mein Vater für sehr wichtig, um später mietfrei zu wohnen. Aus diesem Kauf heraus – und dem Plan, in Zukunft zu bauen – ergab sich dann auch, dass wir heirateten. Das hätten wir wahrscheinlich ohnehin irgendwann gemacht, aber so ging es sehr schnell – ohne dass wir im Vorfeld groß darüber nachgedacht haben.

**Sascha:** Wir waren schon über zehn Jahre zusammen, als wir vor zwei Jahren geheiratet haben. Das ging zuerst auch hauptsächlich von mir aus. Es fühlte sich nach dem nächsten logischen Schritt an. Wir hatten zuvor nie besprochen, ob wir heiraten möchten oder nicht. Die Idee ist einfach in mir gewachsen. Dann habe ich Hellen in unserem gemeinsamen Urlaub in Marseille gefragt, ob wir heiraten wollen.

**Hellen:** Ich war zunächst ein bisschen überrumpelt, weil ich überhaupt nicht mit einem Antrag gerechnet hatte. Aber es fühlte sich gut und richtig an – wir zwei, auf einer Terrasse in Frankreich.

**Sascha:** Wir haben auch nicht geheiratet, um steuerliche Vorteile zu haben, wie wir es vereinzelt aus unserem Freundeskreis mitbekommen haben. Wir wollten mit der Hochzeit nach so vielen Jahren symbolisch bekräftigen, dass wir schon so lange glücklich zusammen sind und eine gute Partnerschaft führen.

**Franz:** Ich musste damals noch Juttas Eltern offiziell um Erlaubnis fragen, ob ich sie heiraten darf. Heute höre ich häufig von spektakulären Hochzeitsanträgen. Das gab es damals nicht.

**Jutta:** Vieles war damals anders, meistens viel strenger. Zum Teil hatte man als Paar Schwierigkeiten, eine gemeinsame Wohnung zu mieten, wenn man nicht verheiratet war. Heute heiraten auch viele Paare erst, nachdem sie Kinder bekommen haben. Das war bei uns nicht üblich.

**Sie hatten also unterschiedliche Gründe fürs Heiraten! Vielen Paaren geht es dabei auch um finanzielle Absicherung. Wie wichtig ist das Thema bei Ihnen?**

**Sascha:** Ja, das ist durchaus Thema bei uns – und war es schon vor der Hochzeit. Auch wenn wir aus

romantischen Gründen geheiratet haben, möchten wir einen Plan B in der Tasche haben. Deshalb haben wir uns vorgenommen, einen Ehevertrag aufzusetzen.

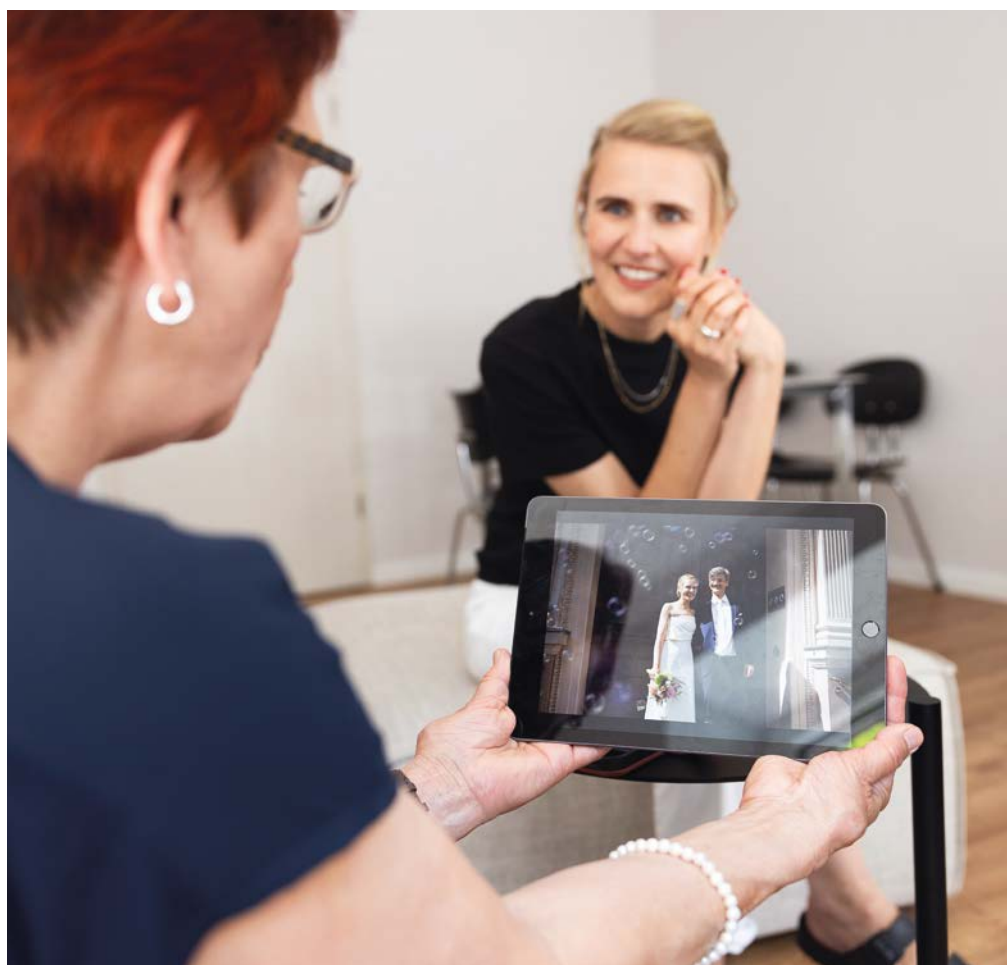
**Hellen:** Momentan sind wir finanziell unabhängig voneinander und bringen beide zu gleichen Anteilen Einkommen in die Ehe mit ein. Aber das muss nicht so bleiben. Man weiß nie, wie das Leben spielt. Ein Ehevertrag ist wie ein Regenschirm – man hofft, ihn nie zu brauchen, aber es ist gut, ihn zu haben.

**Jutta:** Ich habe zwar immer gearbeitet, wegen der Kinder viele Jahre aber nur in Teilzeit. Mein Mann war immer der Hauptverdiener. Es ist bis heute gut gegangen, aber es gibt eben viele Familien, da ist das nicht so. Deshalb finde ich das ein wichtiges Thema!

**Franz:** Das öffentliche Bewusstsein dafür hat sich grundlegend verändert. Es gibt viel mehr Informationen und Aufklärung zu dem Thema, als es damals der Fall war. Von jungen Leuten und unseren Töchtern hören wir auch oft, dass sie getrennte Konten führen. Auch das gab es bei uns nicht.

**Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Zutaten für eine langfristig glückliche und stabile Partnerschaft?**

**Sascha:** Vieles hat sich im Laufe der Jahre entwickelt. So haben wir zum Beispiel inzwischen zahlreiche gemeinsame Hobbys, die wir vor unserer Beziehung nicht hatten: Wir laufen beide gern Langstrecke, gehen fernwandern und haben uns einen kleinen Jollenkreuzer gekauft, mit dem



---

## MYTHOS

---

### Wenn einer der Eheleute etwas erbt, gehört das Erbe automatisch beiden

Das stimmt nicht. Die meisten Ehen werden im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft geschlossen. Hier gilt: Eine Erbschaft bleibt grundsätzlich das Vermögen derjenigen Person, die sie erhalten hat. Dasselbe gilt für Schenkungen. Im Falle einer Scheidung zählen das Erbe oder die Schenkung zum Anfangsvermögen und werden beim Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt. Was allerdings berücksichtigt wird und in die Berechnung des Zugewinnausgleichs einfließt, ist eine mögliche Wertsteigerung, zum Beispiel einer geerbten Immobilie.

Anders verhält es sich nur bei der Gütergemeinschaft: Hier gehört Vermögen, also auch eine Erbschaft oder Schenkung, grundsätzlich beiden Eheleuten.

---

wir schon viele schöne Momente zu zweit auf dem Wasser verbracht haben.

**Hellen:** Die Freude an gemeinsamen Aktivitäten stärkt auch die Beziehung. Trotzdem lassen wir dem jeweils anderen auch seine Freiräume: Es ist nicht so, dass wir jedes Wochenende gemeinsam segeln und jedes dritte Wochenende einen Halbmarathon laufen.

**Jutta:** Diese Balance finde ich wichtig. Man muss nicht alles zusammen machen, aber wenn es gar keine Überschneidungen in den Interessen gibt, könnte das auf Dauer schwierig sein. Zudem halte ich gegenseitigen Respekt für den Grundpfeiler jeder Beziehung. Franz und ich streiten auch, aber ich kann mich in all den Jahrzehnten nicht daran erinnern, dass er mich beschimpft, beleidigt oder kleingeredet

hat. Am Ende des Tages ist uns nach jedem Konflikt wichtig, dass es wieder harmonisch wird. Wir gehen zum Beispiel nie aus dem Haus, ohne dem anderen einen Kuss zu geben, denn es kann immer das letzte Mal sein. Das sind so alte Tugenden, an denen wir bis heute festhalten.

**Franz:** Das kann ich nur unterstreichen. Jutta und ich begegnen uns auf Augenhöhe und erkennen uns gegenseitig an – so wie wir sind, mit all unseren Charaktereigenschaften.

**Hellen:** In einer glücklichen Ehe geht es darum, auch die kleinen Ticks und Schwachstellen des Partners anzuerkennen und sie genauso zu lieben. Statt immer wieder den Finger auf bereits wunde Punkte zu legen, bekräftigen wir uns gegenseitig in unseren Stärken. ■



# Die Ehe ist vor allem ein Symbol – über ihre Folgen wissen viele wenig



Was wissen Eltern und Paare mit Kinderwunsch über die rechtlichen Folgen von Ehe, Scheidung oder Trennung? Dieser Frage ging das SINUS-Institut mit einer vom Bundesfamilienministerium geförderten Studie nach. Im Interview berichtet die Geschäftsführerin des SINUS-Instituts Dr. Silke Borgstedt über romantische Vorstellungen und die größten Wissenslücken.

## Die Ehe ist nach wie vor die bevorzugte Familienform. Warum entscheiden sich Paare für ein Leben mit Trauschein?

Für die meisten Paare ist die Heirat vor allem ein symbolischer Akt der Beziehungsbestätigung. Für viele Menschen gehört der Trauschein einfach zum Leben dazu. Die Ehe gibt ein Gefühl von Absicherung und Verbindlichkeit. Auch Kinder sind für viele ein wichtiger Grund zu heiraten. Vor allem für Väter spielt auch die gegenseitige finanzielle Absicherung eine große Rolle. Unsere Studie zeigt: Paare möchten ihrem Zusammenleben einen rechtlichen Rahmen geben. Dabei ist vielen gar nicht genau bekannt, was dieser rechtliche Rahmen alles umfasst.

## Viele Paare sind sich also über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer Eheschließung gar nicht so bewusst?

Darüber wird im Vorfeld nicht so viel gesprochen. Nur etwas mehr als ein Drittel der verheirateten oder heiratswilligen Befragten hat sich vor der Hochzeit Gedanken darüber gemacht, welches Vermögen sie in die Ehe einbringen, welche Konsequenzen eine Scheidung hätte oder ob ein Ehevertrag sinnvoll wäre. Die meisten Überlegungen kreisen um die Frage, wie die Hochzeitsfeier aussehen soll.

## Woran liegt das?

Das hat verschiedene Gründe. Zum einen unterstreicht es die vorrangig emotionale und auch soziale Funktion der Ehe, nämlich der Beziehung mit einem besonderen Ritual zusätzliche Verbindlichkeit zu geben. Zum anderen empfinden Paare es daher teils sogar als störend, rationale Erwägungen mit einzubeziehen und die Möglichkeit des Scheiterns ihrer Ehe quasi gleich mitzudenken. Wir sehen das besonders in Familien mit traditioneller Rollenverteilung, also wo Väter Allein- oder Hauptverdiener sind und die Partnerin gegebenenfalls dazuverdient. Da heißt es oft: Wenn man das mitdenkt, dann braucht man ja eigentlich gar nicht zu heiraten.

## Sie haben auch die Kenntnisse über gesetzliche Regelungen für verheiratete und unverheiratete Paare abgefragt. Wo bestehen die größten Wissenslücken?

Vor allem beim Thema „Erbe und Schenkung“: 36 Prozent der Befragten denken, dass ein Erbe während der Ehe automatisch beiden gehört. Das ist aber nicht richtig. Das Erbe oder die Schenkung gehört nur der Person, die geerbt hat oder beschenkt wurde. Interessant ist auch, dass nur ein Viertel der Befragten weiß, wer im Falle einer Scheidung in der gemeinsamen Wohnung bleiben darf. Da

entscheidet nämlich das Nutzungsinteresse und nicht der Mietvertrag. Und: Die Befragten wissen oft nicht genau, welche Regelungen bei Betreuungsunterhalt sowie Renten- und Pensionsansprüchen im Falle einer Trennung beziehungsweise Scheidung gelten. Teilweise gaben da über 40 Prozent „weiß nicht“ an.

## Hat Sie ein Befund besonders überrascht?

Ja, dass viele Paare ihr eigenes Wissen überschätzen. Tatsächlich haben aber nur 13 Prozent der Befragten ein umfangreiches Wissen über die gesetzlichen Regelungen für eheliche Partnerschaften; und nur 22 Prozent sind gut darüber informiert, was für nichteheliche Partnerschaften gilt. Hier weiter aufzuklären, bleibt also wichtig. ■

### Studie des SINUS-Instituts

Familien mit und ohne Trauschein  
Was wissen (zukünftige) Eltern über die rechtlichen Folgen von Ehe, Scheidung oder Trennung?



# WAS KANN IN EINEM EHEVERTRAG GEREGLT WERDEN?

Liebe und Verträge – das klingt erst einmal nach Gegensätzen. Doch ein Ehevertrag kann helfen, Streit zu vermeiden, nicht nur im Falle einer Scheidung. Für manche Paare kann es sinnvoll sein, von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen und individuelle Vereinbarungen zu treffen – zum Beispiel bei der Aufteilung von Vermögen, der Altersvorsorge oder dem Unterhalt. Dabei ist allerdings nicht jede Vereinbarung wirksam. Wann ein Ehevertrag sinnvoll ist und worauf man achten sollte.



## ● Vermögen

Ohne Ehevertrag unterliegen Ehepaare automatisch dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, das heißt: Jede Person bleibt Eigentümerin des Vermögens, das sie in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben hat. Kommt es jedoch zur Scheidung, kann auf Antrag ein Ausgleich des während der Ehe erworbenen Vermögenszuwachses (Zugewinn) erfolgen. Möchten Ehepaare andere Vereinbarungen treffen, können sie dies in einem Ehevertrag tun.

Zum Beispiel kann eine strikte Trennung des Vermögens vereinbart werden – auch im Falle einer Scheidung erfolgt dann kein Ausgleich. Diese Gütertrennung kann eine Option sein, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner über deutlich mehr Vermögen verfügt oder ein Unternehmen hat. Alternativ können auch einzelne Vermögenswerte von der Zugewinnngemeinschaft ausgenommen werden. Das Ehepaar legt dann selbst fest, welches Vermögen im Falle einer Scheidung beim Zugewinnausgleich berücksichtigt wird und welches nicht.

## ● Unterhalt

In einem Ehevertrag können Vereinbarungen zum Unterhalt getroffen werden. Auf den Unterhalt während der Ehe kann allerdings nicht verzichtet werden. Für den Fall einer Scheidung können Eheleute Unterhaltszahlungen vereinbaren, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. So kann der Lebensunterhalt einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners sowie gemeinsamer Kinder zusätzlich abgesichert werden. Umgekehrt ist es auch möglich, Ansprüche zu begrenzen.

Zu beachten ist: Der Trennungunterhalt darf für die Zukunft nicht herabgesetzt werden. Das gilt auch für den Kindesunterhalt. Dieser bemisst sich immer am Bedarf des Kindes. Insgesamt dürfen individuelle Regelungen keine Person einseitig benachteiligen – sonst kann ein Gericht den Ehevertrag anpassen oder auch für sittenwidrig erklären.

## ● Besondere Familienkonstellationen

Bei komplexeren Familienkonstellationen kann ein Ehevertrag Klarheit schaffen. Für internationale Ehen lässt sich beispielsweise festlegen, welches nationale Recht im Scheidungsfall gilt. In Patchworkfamilien kann es sinnvoll sein, Erb- und Unterhaltsfragen zu regeln. Kinder aus einer früheren Ehe könnten sonst zum Beispiel im Todesfall in der Erbfolge benachteiligt sein.

## ● Versorgungsausgleich

Grundsätzlich werden gesetzliche und private Rentenansprüche, die während der Ehe erworben wurden, im Scheidungsfall auf beide Eheleute aufgeteilt – das nennt sich Versorgungsausgleich. Auch hier können Eheleute individuelle Regelungen treffen. Voraussetzung ist aber, dass dadurch keine Person einseitig benachteiligt wird. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Versorgungsausgleich vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden soll, obwohl eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner etwa aufgrund der Betreuung gemeinsamer Kinder keine oder nur geringe eigene Rentenansprüche erwerben könnte.

## ● Kosten

Ein Ehevertrag muss notariell beurkundet werden, damit er wirksam ist. Die Höhe der Notarkosten hängt dabei vom gemeinsamen Vermögen der Eheleute ab. Die Gebühr umfasst nicht nur die Beurkundung, sondern beinhaltet auch eine vorausgehende umfassende notarielle Beratung zur ausgewogenen Vertragsgestaltung. Lassen sich die Eheleute zusätzlich von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt beraten, entstehen weitere Kosten.

## MYTHOS

### Einen Ehevertrag kann man nur vor der Ehe schließen

Das stimmt nicht. Auch bereits verheiratete Paare können noch einen Ehevertrag abschließen.

Das kann sinnvoll sein, wenn sich die Lebensumstände geändert haben, zum Beispiel wenn Kinder geboren wurden und einer der beiden Eheleute für die Kindererziehung beruflich kürzertritt. Dann können individuelle Vereinbarungen für den Unterhalt oder den Versorgungsausgleich im Falle einer Scheidung getroffen werden. Auch bestehende Eheverträge können jederzeit angepasst werden. Ob vor oder während der Ehe: Beim Abschluss eines Ehevertrags sollte man sich gut informieren und am besten rechtlich beraten lassen.

## Ehejubiläen

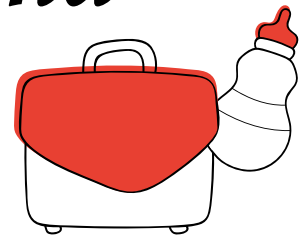
### Es muss nicht immer Edelmetall sein

Die silberne und die goldene Hochzeit kennt jeder. Doch man muss nicht unbedingt 25 Jahre warten, um ein Jubiläum zu feiern. Wer möchte, kann nach zehn Jahren bereits die Rosenhochzeit begehen – oder nach 12,5 Jahren Ehe auf die Petersilienhochzeit anstoßen. Hier sind ein paar besondere Ehejubiläen. Und natürlich können auch unverheiratete Paare die Dauer ihrer Beziehung feiern!

Jahre	Bezeichnung	Jahre	Bezeichnung
1 Jahr	Papierhochzeit		
5 Jahre	Hölzerne Hochzeit	30 Jahre	Perlenhochzeit
10 Jahre	Rosenhochzeit	33½ Jahre	Knoblauchhochzeit
12½ Jahre	Petersilienhochzeit	40 Jahre	Rubinhochzeit
15 Jahre	Kristallhochzeit	60 Jahre	Diamantene Hochzeit

# Job, Kids, Konto – warum gute Absprachen Gold wert sind

Auch wenn es vielleicht anders geplant war, setzt sich nach der Geburt eines Kindes bei vielen Eltern eine eher traditionelle Aufgabenteilung durch: Der Vater geht in Vollzeit arbeiten, die Mutter bleibt ganz zu Hause oder arbeitet in Teilzeit. Das wirkt sich nicht nur auf den Alltag der Mütter aus, sondern auch auf deren finanzielle Eigenständigkeit und Absicherung im Alter.



**M**it der Geburt eines Kindes verändert sich vieles im Leben von Paaren. Damit sind nicht nur die unermessliche Freude, die schlaflosen Nächte und so manche andere Herausforderung gemeint, sondern auch die Verteilung der Aufgaben in Familie und Beruf. Sind zuvor meist beide Elternteile in Vollzeit erwerbstätig, etabliert sich mit der Geburt des ersten Kindes nicht selten eine eher traditionelle Aufgabenteilung. Oft unterbrechen die Mütter ihre berufliche Tätigkeit für einen längeren Zeitraum und kehren anschließend in Teilzeit in ihren Beruf zurück. Sie übernehmen dann auch den Großteil von Hausarbeit und Kinderbetreuung. Für die Väter hingegen ändert sich wenig: Sie arbeiten fast alle durchgehend in Vollzeit. Oft ist diese Aufgabenteilung keine bewusste Entscheidung, sondern ergibt sich wie „von selbst“. Dabei hat sie weitreichende Folgen für die Mütter. Denn die einmal festgelegte Aufgabenteilung bleibt oft langfristig bestehen: einmal Verantwortung für Kinderbetreuung und Haushalt, immer Verantwortung für Kinderbetreuung und Haushalt.

## Mütter arbeiten häufig nur in Teilzeit

Zwar gehen heute mehr Mütter einer Erwerbstätigkeit nach als noch vor einigen Jahren und dies auch in einem höheren Stundenumfang. Nach wie vor

arbeiten Mütter aber viel häufiger in Teilzeit als Väter: Nur acht Prozent der Väter sind teilzeitbeschäftigt, bei den Müttern sind es 68 Prozent. Dass Mütter und Väter beide gleich viel Erwerbsarbeit leisten, bleibt eine Ausnahme. Die Folge: Mütter haben weniger Einkommen, machen seltener Karriere, bauen weniger Vermögen auf und erwerben geringere Rentenansprüche. Das kann zu einer finanziellen Abhängigkeit vom Partner führen und im Falle einer Trennung oder Scheidung auch zu Altersarmut. So haben heutige Rentnerinnen etwa 40 Prozent weniger Geld zur Verfügung als Rentner.

## Wunsch nach partnerschaftlicher Aufgabenteilung

Dabei entspricht die traditionelle Aufgabenteilung oft gar nicht mehr den Vorstellungen der Eltern: Fast die Hälfte wünscht sich eine partnerschaftliche Aufgabenteilung, in der beide annähernd gleich viel Erwerbsarbeit leisten und sich um die Kinder und den Haushalt kümmern. Die Vorteile einer solchen Aufteilung liegen auf der Hand: Zum einen können beide Elternteile Zeit mit ihren Kindern verbringen und eine enge Bindung zu ihnen aufbauen. Zum anderen fördert es die finanzielle Eigenständigkeit der Mütter. Wenn zwei vergleichbare Einkommen zur Verfügung stehen, hat das außerdem positive Effekte auf die wirtschaftliche Stabilität

der Familie. Denn es sichert ab, wenn ein Gehalt kurzfristig wegfällt – zum Beispiel wegen Krankheit oder Jobverlust.

## Zusätzliche Vereinbarungen schaffen Sicherheit

Auch wenn niemand gern an ein mögliches Scheitern der Beziehung denkt: Wer sich entscheidet, für die Kinderbetreuung oder Haushaltsführung beruflich kürzerzutreten und dafür weniger Einkommen erzielt, sollte sich über die finanziellen Konsequenzen bewusst sein und im Zweifel das Gespräch mit dem Partner oder der Partnerin suchen.

In einer Ehe ist die wirtschaftlich schwächere Person grundsätzlich besser abgesichert als bei unverheirateten Paaren, etwa durch den Versorgungsausgleich oder die Unterhaltspflichten im Falle einer Scheidung. Verstirbt einer der beiden Eheleute, kann die hinterbliebene Person eine Witwenbeziehungsweise Witwenrente erhalten.

Für unverheiratete Paare gilt all dies nicht. Sie können aber individuelle Vereinbarungen treffen. So kann die finanziell bessergestellte Person beispielsweise freiwillig Beiträge in eine private Renten- oder Lebensversicherung der Partnerin beziehungsweise des Partners einzahlen. Eine Risikolebensversicherung, die den Partner oder die Partnerin im Todesfall begünstigt, kann ebenfalls sinnvoll sein. Zusätzliche Sicherheit bringt ein Partnerschaftsvertrag, in dem zum Beispiel Unterhaltsansprüche im Falle einer Trennung festgelegt werden können. Damit ein solcher Vertrag rechtssicher abgeschlossen wird, sollte man sich gegebenenfalls fachlich beraten lassen. ■

## Weitere Informationen

### Lebenskarte Eigenständigkeit

Die Lebenskarte informiert über die finanziellen Auswirkungen wichtiger Lebensentscheidungen





# Leben *mit* Kindern

*Aus zwei werden drei - oder mehr:  
was sich mit Kindern ändert*

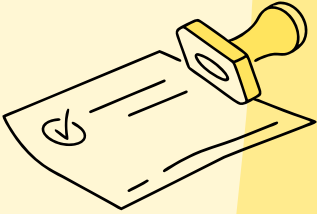
Egal ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht:  
Kinder haben in der Regel die gleichen Rechte. Einige Unter-  
schiede gibt es dennoch. Ein Überblick.



## Sorgerecht

Das Sorgerecht regelt die Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Es umfasst Entscheidungen in allen Lebensbereichen, zum Beispiel die Wahl der Schule oder die religiöse Erziehung. Aber auch alltägliche Dinge wie Essgewohnheiten, Schlafenszeiten, Medienkonsum, das Stechen von Ohrlöchern oder medizinische Behandlungen. Das Sorgerecht regelt auch die Verwaltung eines etwaigen Vermögens der Kinder und die Vertretung ihrer finanziellen Interessen. Dabei ist der Wille der Kinder altersgemäß zu berücksichtigen.

Einen zentralen Teil des Sorgerechts bildet das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das bedeutet, dass man entscheiden darf, wo das Kind wohnt. Aber auch der vorübergehende Aufenthalt des Kindes an anderen Orten fällt darunter, wie etwa im Urlaub.



## Der Weg zum gemeinsamen Sorgerecht für unverheiratete Paare

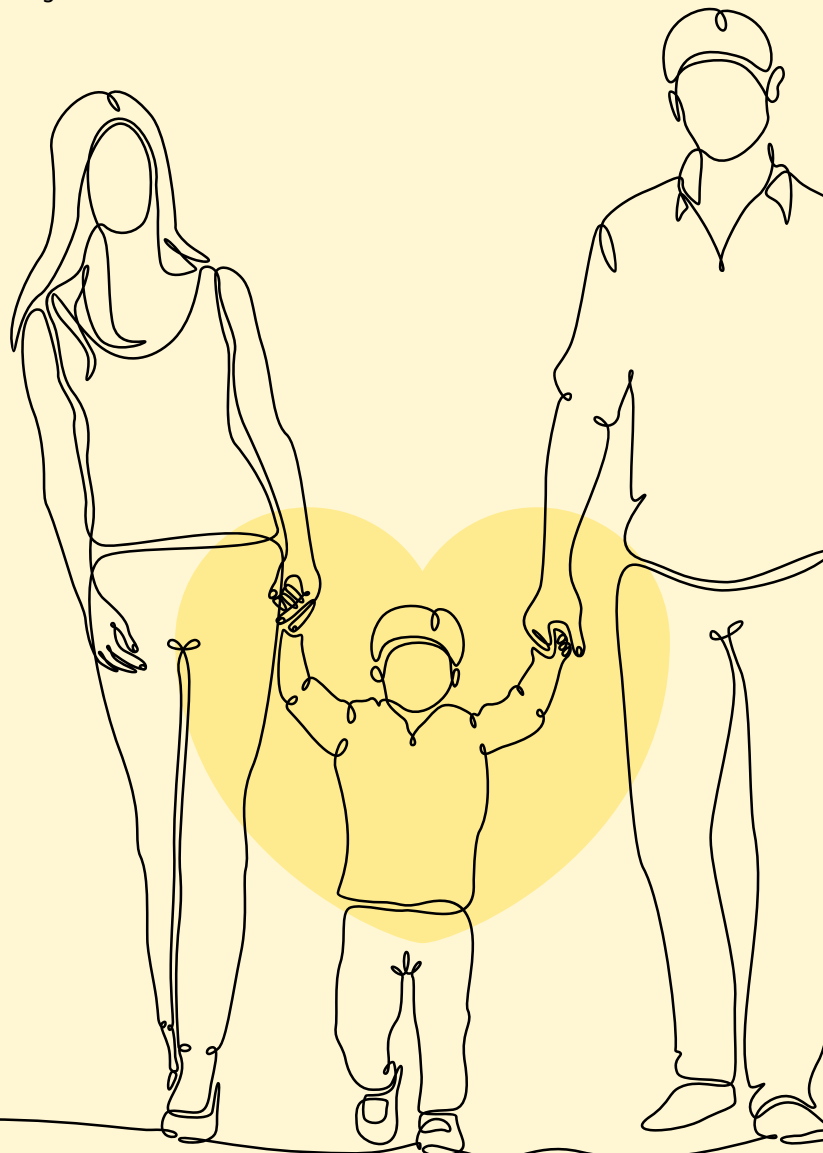
Nur verheiratete Paare haben mit Geburt des Kindes automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Wenn unverheiratete Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen, sind zwei Schritte erforderlich:

### 1. *Vaterschaftsanerkennung*

Um das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter ausüben zu können, muss der Partner der Mutter zunächst der rechtliche Vater des Kindes werden. Dazu kann er die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennen. Bei der Anerkennung handelt es sich um eine persönliche Erklärung, die beim zuständigen Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht oder einer Notarin beziehungsweise einem Notar abgegeben und beurkundet werden muss.

#### **Nur mit einer Vaterschaftsanerkennung:**

- kann das Kind über die gesetzliche Krankenversicherung des Vaters familienversichert werden
- hat der Vater Anspruch auf Elterngeld
- ist der Vater unterhaltspflichtig
- hat das Kind Anspruch auf (Halb-)Waisenrente und kann erben, wenn der Vater verstirbt



## 2. Sorgeerklärung oder Eheschließung nach der Geburt

Anschließend können die Mutter und der Vater jeweils eine Sorgeerklärung abgeben. Damit erklären sie, dass sie die Sorge für ihr Kind gemeinsam übernehmen wollen. Dies kann beim zuständigen Jugendamt oder einer Notarin beziehungsweise einem Notar erfolgen. Heiraten Mutter und Vater nach der Geburt ihres Kindes, steht ihnen die elterliche Sorge auch ab diesem Zeitpunkt gemeinsam zu.

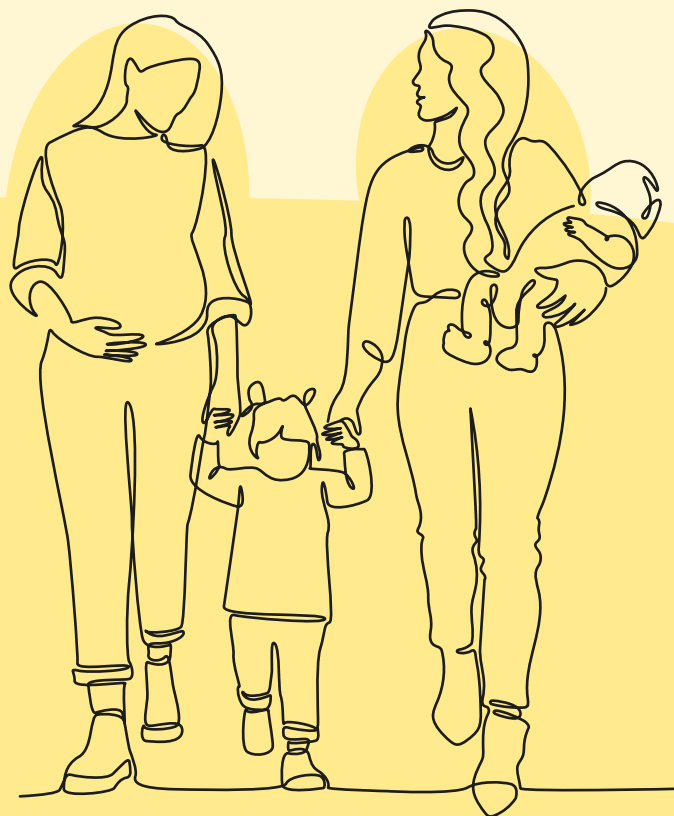
**Wichtig:** Um die Vaterschaftsankennung und die Sorgeerklärung sollte man sich am besten vor der Geburt kümmern. Denn kommt das Kind zum Beispiel mit gesundheitlichen Einschränkungen auf die Welt oder ist die Mutter nicht in der Lage, Entscheidungen zu treffen, kann der Vater nur für das Kind handeln, wenn er sorgeberechtigt ist.

### TIPP

Die Erklärung zur Vaterschaftsankennung sowie die Sorgeerklärung können auch in einem einzigen Termin abgegeben werden. Das geht allerdings nur beim zuständigen Jugendamt oder bei einer Notarin beziehungsweise einem Notar – nicht beim Standesamt.

## Elternschaft in Regenbogenfamilien

Aus rechtlicher Sicht kann es zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nur eine Mutter und einen Vater geben. Bei lesbischen Paaren ist diejenige Frau Mutter, die das Kind geboren hat. Bei Kindern von schwulen Paaren kann einer der Männer die rechtliche Vaterschaft anerkennen; die Frau, die das Kind geboren hat, ist automatisch rechtliche Mutter. Für beide Fälle gilt: Die andere Partnerin oder der andere Partner kann das Kind adoptieren.



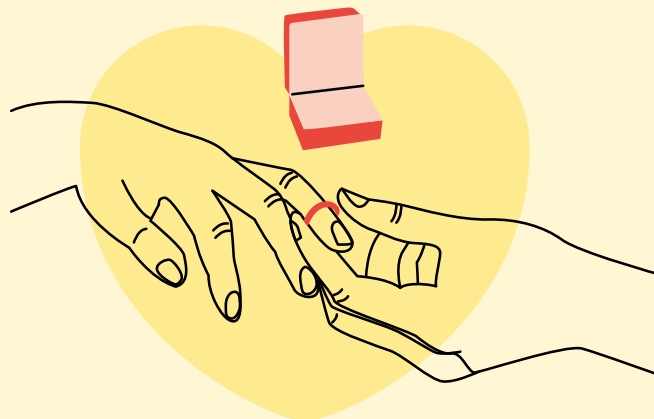
## Geburtsname des Kindes

Egal ob verheiratet oder nicht: Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Mit Einwilligung des anderen Elternteils kann es aber auch dessen Familiennamen oder einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile als Geburtsnamen erhalten.



### *Unverheiratete Eltern*

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, können die Kinder den Familiennamen der Mutter oder des Vaters oder einen Doppelnamen aus beiden als Geburtsnamen erhalten.



### *Verheiratete Eltern*

Tragen die Eltern denselben Familiennamen (Ehenamen), erhält auch das gemeinsame Kind diesen Namen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, können die Kinder den Familiennamen der Mutter oder des Vaters bekommen oder einen Doppelnamen aus beiden Namen erhalten.

### **TIPP**

Es kann vorkommen, dass ein Elternteil, insbesondere wenn es nicht den gleichen Familiennamen wie das Kind hat, nachweisen muss, dass es (allein) für das Kind handeln kann – unabhängig davon, ob es mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht. Zum Beispiel am Flughafen oder im Falle von medizinischen Behandlungen. Eine Vollmacht des anderen Elternteils ermöglicht es, in diesen Fällen allein für das Kind zu handeln.

### **Weitere Informationen**

#### **Das Kindschaftsrecht**

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



#### **Ein Kind adoptieren**

Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend



## Kindergeld und steuerliche Freibeträge

Eltern steht für jedes Kind das monatliche Kindergeld zu, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Es soll den Mehraufwand ausgleichen, den Eltern für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder aufbringen. Für Kinder in Ausbildung kann es bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt werden.

Eltern mit höheren Einkommen können vom Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf profitieren. Wurde eine Einkommensteuererklärung eingereicht, prüft das Finanzamt automatisch, welche Variante für die Eltern günstiger ist. Sollte der Steuervorteil durch die Freibeträge höher sein als das Kindergeld, werden diese bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt.

**Wichtig:** Die steuerlichen Freibeträge stehen den Elternteilen je zur Hälfte zu. Eheleute, die getrennte Steuererklärungen abgeben, und unverheiratete Paare können unter bestimmten Voraussetzungen aber auch beantragen, dass die vollen Freibeträge auf einen Elternteil übertragen werden.

## Fremdadoption

Ziel einer Adoption ist es, die am besten geeigneten Eltern für ein Kind zu finden, das nicht bei seinen (leiblichen) Eltern aufwachsen kann. Mit der Adoption wird dieses Kind aus rechtlicher Sicht zum Kind der Adoptiveltern, sie erhalten die vollen elterlichen Rechte und Pflichten.

### *Unverheiratete Paare*

Bei unverheirateten Paaren kann zunächst nur eine Person das Kind adoptieren. Die Partnerin oder der Partner wird aber bei der Eignungsprüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle mit Blick auf das Wohl des Kindes einbezogen. Ist die Adoption abgeschlossen, kann die Partnerin oder der Partner unter bestimmten Voraussetzungen in einem zweiten Schritt „nachziehen“ und das Kind in einer sogenannten Sukzessivadoption ebenfalls annehmen.

### *Verheiratete Paare*

Verheiratete Paare können nur gemeinsam ein Kind adoptieren und bekommen gemeinsam das Sorgerecht mit allen weiteren Rechten und Pflichten.

## Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder

Die Kranken- und Pflegeversicherung für gemeinsame Kinder hängt vor allem davon ab, wie die Elternteile versichert sind. Sind beide Elternteile gesetzlich versichert, kann das Kind innerhalb bestimmter Altersgrenzen über einen der beiden Elternteile beitragsfrei familienversichert werden. Ist ein Elternteil gesetzlich und der andere privat versichert, kann das Kind privat oder gesetzlich versichert werden. Wenn Eltern verheiratet sind, gibt es hier allerdings eine Einschränkung: Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn das Einkommen des privat versicherten Elternteils eine bestimmte Jahresentgeltgrenze überschreitet und höher als das Einkommen des in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Elternteils ist. Für unverheiratete Eltern gilt diese Einschränkung nicht.

## Stiefkindadoption

Einen Großteil der Adoptionen in Deutschland machen Stiefkindadoptionen aus. Dabei kann eine Person das Kind der Ehepartnerin oder des Ehepartners annehmen und damit die elterlichen Rechte und Pflichten für das Kind übernehmen. Auch bei zwei nicht miteinander verheirateten Personen, die aber in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist das möglich.

**Wichtig:** Der andere Elternteil muss der Stiefkindadoption zustimmen. Mit der Zustimmung verlieren dieser Elternteil und seine Verwandten ihr rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind.



# 25 FRAGEN, DIE VERBINDEN

Gegensätze ziehen sich an. Doch wenn es um Kinder, Karriere und Lebensziele geht, können gegensätzliche Vorstellungen zur echten Belastung werden. Häufig werden unterschiedliche Ansichten erst dann offenkundig, wenn es um große Entscheidungen geht.

Deswegen lohnt es sich, frühzeitig über zentrale Werte und Wünsche zu sprechen. Dabei geht es nicht darum, bei allem einer Meinung zu sein. Aber ein ehrliches Gespräch kann Missverständnisse verhindern und helfen, Konflikte konstruktiver zu lösen. Die folgenden Fragen helfen dabei.

## WIE KANN MAN DIE FRAGEN NUTZEN?

Diese Fragen sind kein Test. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. Sie sollen helfen, ins Gespräch zu kommen, sich besser zu verstehen und herauszufinden, wie man das gemeinsame Leben gestalten möchte.

### WICHTIG DABEI IST:

- ✓ mit ehrlicher Neugier und Offenheit zuhören
- ✓ nicht unterbrechen
- ✓ nicht bewerten
- ✓ keine schnellen Lösungen fordern
- ✓ respektvoll bleiben
- ✓ sich ausreichend Zeit nehmen
- ✓ für ungestörte Atmosphäre sorgen

### ● Familie und Beziehung

- Was bedeutet Familie für dich?
- Möchtest du heiraten? Was bedeutet eine Ehe für dich?
- Welche Rolle spielt deine Herkunftsfamilie (also deine Eltern, Geschwister, Großeltern und so weiter) in deinem Leben?
- Welche Rolle sollen unsere Familien in unserem gemeinsamen Leben spielen? Was wünschst du dir im Kontakt mit meiner Herkunftsfamilie?

- Welche Regeln oder Rituale aus deiner Kindheit möchtest du für unsere Familie übernehmen – und welche nicht?
- Was gehört für dich zu einem gelungenen gemeinsamen Leben dazu?

### ● Kinder und Elternschaft

- Möchtest du Kinder? Wenn ja: wann, wie viele?
- Warum sind dir Kinder wichtig?
- Was bedeutet es für dich, ein guter Vater oder eine gute Mutter zu sein?
- Welche Werte möchtest du unseren Kindern mitgeben?
- Wie sähe dein Erziehungsmotto auf einem T-Shirt aus?

### ● Beruf und persönliche Ziele

- Wie wichtig ist dir dein Beruf?
- Wie viel Raum soll dein Job in deinem Leben einnehmen – und in unserem Familienleben?
- Welche anderen Träume oder Projekte möchtest du im Leben verwirklichen?

### ● Alltag und Vereinbarkeit

- Wie sollen wir uns Kinderbetreuung, Haushalt und Beruf aufteilen?
- Kannst du dir vorstellen, Elternzeit zu nehmen? Und für wie lange?
- Welche Aufgaben im Haushalt übernimmst du gern – und was würdest du lieber mir überlassen?
- Wärest du bereit, beruflich einen Gang runterzuschalten, damit ich einen hochschalten kann – und umgekehrt?
- Wie wichtig ist dir Zeit für dich allein – und was würdest du dann am liebsten machen?
- Wofür möchtest du dir im Familienalltag noch Zeit nehmen – zum Beispiel für Freundinnen oder Freunde, Hobbys oder soziales Engagement? Wie viel Zeit willst du dafür aufwenden?

### ● Money, Money, Money

- Wie hoch ist dein derzeitiges Einkommen?
- Hast du Ersparnis oder Schulden/Kredite?
- Wofür gibst du gern Geld aus?
- Wofür würdest du einen Kredit aufnehmen – und worauf würdest du sparen?
- Wie wollen wir mit Finanzen in unserer Beziehung umgehen: Gemeinschaftskonto oder lieber getrennte Kassen?

# Nähe entsteht nicht im Wellnesshotel, sondern im Alltag



Wie bleibt man als Paar auf Kurs, auch wenn Kinder das gemeinsame Leben auf den Kopf stellen? Die Diplom-Psychologin und Paartherapeutin Ursula Nuber erklärt im Interview, warum Liebe nicht von selbst wächst, sondern gepflegt werden muss. Sie spricht über den Balanceakt zwischen dem Eltern-Sein und Paar-Bleiben, über typische Konflikte im Alltag und warum kleine Gesten oft wichtiger sind als große Auszeiten.

## Sie arbeiten seit über 20 Jahren als Paartherapeutin. Wie kann eine Beziehung gelingen?

Das Wichtigste, was ein Paar wissen muss: Eine Beziehung ist eine Langstrecke. Sie verändert sich, wie man sich selbst auch verändert. Es gibt immer neue Herausforderungen und auch mal Durststrecken. Wer weiß, dass das normal ist, kann diese Hürden auch viel besser nehmen.

## Was sind häufige Probleme, mit denen Paare zu Ihnen kommen?

Jüngere Paare kommen meistens mit Themen, die die Lebensplanung betreffen – zum Beispiel, ob man Kinder haben möchte. Oder es gibt Konflikte wegen der Familie: „Immer telefonierst du mit deiner Mutter!“ Oft suchen sie auch Hilfe, weil sie sich ständig über die gleichen Alltagsdinge streiten. Klassische Themen wie: „Du räumst nie die Spülmaschine aus.“ Oder: „Du wirfst deine Socken immer neben den Wäschekorb.“ Darunter liegt immer eine Gefühlsebene. Man fühlt sich zum Beispiel nicht beachtet oder zweifelt daran, ob der andere einen wirklich liebt.

Ältere Paare kommen oft, nachdem die Kinder ausgezogen sind und sie merken, dass sie die Partnerschaft vernachlässigt haben. Dann steckt die Beziehung sozusagen in einer Midlife-Crisis.

## Welche Rolle spielen Kinder für die Paarbeziehung?

Eine große! Paare glauben immer, dass das Kind die Liebe bereichert und wachsen lässt. Aber ein Kind ist auch ein wahnsinniger Störenfried. Es drängt sich zwischen das Paar, sodass beide nur noch auf das Kind schauen und nicht mehr aufeinander. Am Anfang ist das unvermeidbar, aber leider bleibt es oft so. Das Paar wird zum Elternpaar und das Liebespaar wird auf die Ersatzbank geschickt.

## Wie kann man als Eltern verhindern, dass man sich als Paar aus den Augen verliert?

Mit der richtigen Erwartungshaltung. Es geht nicht darum, dass man einmal im Monat ins Wellnesshotel fährt und das Kind bei den Großeltern abgibt. Wichtiger ist, im Alltag Momente der Nähe zu schaffen. Sich auch im größten Stress mal in den Arm zu nehmen oder sich eine Anerkennung zu geben. Das sind wichtige Tür- und Angelmomente, in denen man dem anderen zeigen kann: Hier ist noch deine Frau oder dein Mann – vergiss das nicht.

## Was sollten junge Paare, die ein Kind erwarten, noch wissen?

Nach der Geburt fühlen sich Väter manchmal ausgeschlossen und stürzen sich dann zum Beispiel in die Arbeit.

Das kann zu Enttäuschungen auf beiden Seiten führen und junge Eltern in traditionelle Rollen zurückwerfen. Auch wenn sie sich vor der Geburt oft sehr fest vornehmen, das Eltern-Sein gleichberechtigt zu gestalten. Wer das früh erkennt und offen darüber spricht, kann gegensteuern.

## Was hilft Paaren, sich in ihrer neuen Rolle als Eltern zurechtzufinden?

Ich finde wichtig, dass Paare anerkennen: Väter gehen anders mit Kindern um als Mütter. Es gibt Unterschiede zwischen der väterlichen Welt und der mütterlichen. Beide sind gleichermaßen wichtig für das Kind. Lernen Paare, einander gegenseitig zu vertrauen und die eigenen Erziehungsvorstellungen nicht als allgemeingültig anzusehen, können sie partnerschaftlicher erziehen.

## Welchen Tipp haben Sie für eine glückliche Beziehung?

Miteinander im Gespräch zu bleiben! Im Gespräch darüber, wo die oder der andere emotional gerade steht, was sie oder ihn umtreibt. Dafür sollte man feste Zeiten einplanen. Sich an einem Abend in der Woche zusammensetzen und sagen: „Erzähl mal, wie geht es dir?“ ■



# *Arbeit, Kinder, Haushalt* **Wir teilen uns alle Aufgaben**

Franzi und Mirko sind verheiratet und wohnen mit ihrem Sohn (8 Jahre) und ihrer Tochter (5 Jahre) in Hamburg. Die beiden haben sich entschieden, die Aufgaben in Beruf und Familie ausgewogen unter sich aufzuteilen. Fifty-fifty – so gut es eben geht. Im Gespräch erzählen sie, wie sie ihre Woche strukturieren, vor welchen Herausforderungen sie stehen und was ihnen den Alltag erleichtert.

### Zwei Kinder, beide berufstätig: Wie sieht eine typische Woche bei Ihnen aus?

**Franzi:** Mirko und ich arbeiten beide 25 Stunden in der Woche und übernehmen jeweils an zwei festen Tagen die Nachmittagsbetreuung der Kinder. Die oder der jeweils andere kann an diesen Tagen länger arbeiten. Zusätzlich hat jeder von uns einen Tag in der Woche frei. An diesem Tag kümmern wir uns vor allem um den Haushalt, machen Einkäufe oder nehmen Arzttermine wahr. An den Wochenenden verbringen wir dann meist viel Zeit zusammen als Familie. Je nach Programm und Hobbys der Kinder passiert es aber schon mal, dass wir uns aufteilen müssen.

**Mirko:** Wir haben leider kein familiäres Netzwerk vor Ort. Aber alle zwei Monate kommt die Oma zu Besuch. Sie unterstützt uns vor allem im Haushalt, kocht für uns und übernimmt die Kinderbetreuung, beispielsweise wenn wir berufliche Veranstaltungen haben oder längere Ferienzeiten überbrücken müssen. Das entlastet unseren Alltag sehr! Auch wichtig: Franzi und ich, wir sind beide bei demselben familienfreundlichen Arbeitgeber angestellt. Er ermöglicht uns viel Flexibilität. Das trägt ebenfalls dazu bei, dass wir Familie und Beruf gut vereinbaren können. So arbeiten wir beispielsweise auch häufig von zu Hause und können unsere Arbeitsstunden flexibel anpassen.

### Die gemeinsame Betreuung der Kinder und die faire Aufteilung von Aufgaben im Haushalt sind Ihnen sehr wichtig. Warum eigentlich?

**Franzi:** Wir haben uns gemeinsam für Kinder entschieden, deshalb war es für uns selbstverständlich, dass wir uns auch gleichberechtigt um sie kümmern. Mirko wollte nie Alleinverdiener sein und ich mich nicht finanziell von ihm abhängig machen. Wir haben uns aber kein festes Regelwerk

gegeben. Die Organisation unseres Familienalltags ist eher ein anhaltender, sich verändernder Prozess. Die Bedürfnisse unserer Kinder sind dabei das Wichtigste. Vieles hat sich erst mit der Zeit ergeben, wir probieren etwas aus und versuchen, daraus zu lernen.

**Mirko:** Meiner Meinung nach ist niemand bei der Arbeit so unentbehrlich, dass er nicht auch Sorgearbeit übernehmen könnte. Ich denke, es sind eher gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Erwartungen, die häufig Väter daran hindern, Erwerbsarbeit zu reduzieren. Das beobachte ich auch in unserem Umfeld, wo die Rollen innerhalb der Familie eher traditionell verteilt sind. Das sollte auch jede Familie für sich entscheiden können. Wichtig ist nur, dass beide Elternteile mit der Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit einverstan-

den sind und regelmäßig darüber sprechen. Ansonsten kann es schnell zu Konflikten kommen. Auch wir führen immer wieder Aushandlungsprozesse darüber, wer welche Aufgaben übernimmt.

### Wie teilen Sie die Aufgaben im Haushalt und mit den Kindern? Klappt das immer fifty-fifty?

**Mirko:** Neben der Erwerbsarbeit teilen wir uns auch die Sorgearbeit gleichberechtigt auf. Wir wissen beide über alle relevanten, die Familie betreffenden Themen Bescheid und könnten jederzeit für den jeweils anderen einspringen. Dennoch gibt es Themen, die entweder von Franzi oder mir mehr präferiert werden. So bin ich zum Beispiel der „Sportbeauftragte“ in unserer Familie und begleite meistens unseren Sohn zum Fußballspiel.

## MYTHOS

### Kinder sind in einer Ehe besser abgesichert

Kinder von unverheirateten Paaren haben die gleichen Ansprüche auf Unterhalt und Waisenrente und erben auch wie Kinder von verheirateten Paaren. Allerdings gelten Männer, wenn sie bei der Geburt des Kindes nicht mit der Mutter verheiratet sind, nicht automatisch als Väter wie bei miteinander verheirateten Paaren.

Zudem haben die Eltern nicht automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Der Partner der Mutter muss dazu zunächst die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennen und – wie die Mutter – eine Sorgeerklärung abgeben.

# „Niemand ist im Job so unentbehrlich, dass er nicht auch Sorgearbeit übernehmen könnte.“



Solche Zuständigkeiten ergeben sich automatisch, aus den persönlichen Interessen heraus.

**Franzi:** Ich denke auch, dass wir uns die Aufgaben im Großen und Ganzen fair aufteilen. Ich würde jedoch sagen, dass es mir im Gegensatz zu Mirko schwerer fällt, richtig abzuschalten. Passen die Schuhe der Kinder noch? Was benötigen sie an Kleidung? Über welche Geschenke freuen sie sich zum Geburtstag? Abends, wenn ich zur Ruhe kommen könnte, gehen mir häufig noch viele Fragen durch den Kopf.

**Mirko:** Ich habe in solchen Dingen eine größere Fehlertoleranz und bin weniger perfektionistisch veranlagt als Franzi. Das macht es mir einfacher, das Gedankenkarussell auch mal pausieren zu lassen.

## Wann wird es bei aller fairer Aufteilung auch mal schwierig im Alltag?

**Franzi:** Meistens wird es dann schwierig, wenn die Kinder krank sind. Da kann es zwischen Mirko und mir auch mal Meinungsverschiedenheiten geben. Wer darf arbeiten? Wer bleibt zu Hause? Wer verschiebt gemeinsame Termine und kümmert sich um neue? Zeit für sich selbst und als Paar fällt im turbulenten Familienalltag dann am ehesten hintenüber. Seit Kurzem gehen wir beide wieder regelmäßiger zum Sport – das ist ein Anfang! Außerdem fahren wir beide immer wieder mal ein paar Tage allein weg. Wir nennen es die „Super-Me-Time“. Sie hilft, die Akkus wieder aufzuladen.

## Gibt es noch andere Dinge, die dabei helfen?

**Mirko:** Uns hilft auch, dass wir in einem genossenschaftlichen Wohnprojekt leben. Für dieses habe ich mich bereits engagiert, bevor ich Franzi kennenlernte. Uns ist bewusst, dass es in Zeiten explodierender Mietpreise ein großes Privileg ist, kostengünstig zu wohnen. Wir haben dadurch weniger



finanziellen Druck. Und die Gemeinschaft in unserem Haus und unserem Wohnprojekt bereichert unseren Familienalltag. Hier wohnen viele Familien und wir helfen uns gegenseitig aus – mit Lebensmitteln, Kinderbetreuung, Werkzeug und vielen anderen kleinen Dingen, die den Alltag erleichtern. Es gibt auch Gemeinschaftsräume, eine Dachterrasse, Feste und gemeinschaftlich organisierte Reisen aufs Land.

**Franzi:** All unsere alltäglichen Anlaufpunkte befinden sich in unmittelbarer Nähe und lassen sich mit dem Fahrrad innerhalb weniger Minuten erreichen. Die kurzen Fahrtwege entlasten unseren Familienalltag, weil wir dann mehr Zeit füreinander haben. Hier in der Großstadt gibt es außerdem verschiedene gute Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder, von denen wir ebenfalls sehr profitieren. Ich kann mir vorstellen, dass es im ländlichen Raum wegen der fehlenden Infrastruktur um einiges schwieriger wäre, Erwerbs- und Sorgearbeit so gerecht aufzuteilen.

### Wie sieht es mit der Aufteilung in finanziellen Dingen aus? Sprechen Sie über Themen wie finanzielle Absicherung und Altersvorsorge?

**Franzi:** Einen konkreten Finanzplan für das Alter haben wir nicht, aber wir haben beide eine betriebliche Altersvorsorge, zahlen in die Riester-Rente ein und haben Aktien-Sparpläne, auch für die Kinder. Über Geld sprechen wir offen und haben ein Gemeinschaftskonto eingerichtet, auf das wir beide monatlich einen festen Betrag einzahlen. Von dem Konto werden alltägliche Dinge wie Lebensmitteleinkäufe, Schulmaterialien für die Kinder oder gemeinsame Anschaffungen bezahlt.

**Mirko:** Letztes Jahr habe ich mir beide Arme gebrochen. Dadurch haben wir erfahren, wie schnell sich eine Situation ändern kann. Franzi musste sowohl die Erwerbs- als auch einen Großteil der Sorgearbeit allein übernehmen. Deshalb haben wir uns vorgenommen, uns für Krisensituationen besser aufzustellen und uns noch besser finanziell abzusichern – das wollen wir in der nächsten Zeit angehen. Geheiratet haben wir damals tatsächlich nur aus reiner Verliebtheit

und romantischer Träumerei. Dass die Ehe auch zur gegenseitigen Absicherung beiträgt, das haben wir erst später wirklich erkannt. ■

### Weitere Informationen

#### So sag ich's meinen Vorgesetzten

Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle erfolgreich vereinbaren



#### Elterngeldrechner

Das Elterngeld unterstützt Familien, sich die Aufgaben in Beruf und Familie frühzeitig partnerschaftlich aufzuteilen. Welche Möglichkeiten es gibt, zeigt der Elterngeldrechner



# MIT HUNDERT SACHEN IM HAMSTERRAD



Das Leben mit kleinen Kindern kann wunderbar sein – aber auch anstrengend. Ein ehrlicher Blick auf das tägliche Chaos und die Herausforderung, stets den Überblick zu behalten.

## „Die gelbe Jacke zieh ich nicht an! Die blaue oder keine!“

Unsere Tochter Frida (vier) steht mit verschränkten Armen vor mir. Ein Meter menschgewordener Trotz. Wenn ich Zeit hätte, würde ich an den kleinen Spanier aus dem Asterix-Comic denken. Den, der immer die Luft anhält, wenn er seinen Willen nicht bekommt. Ich habe aber keine Zeit. In 15 Minuten läutet die Schulglocke. Dann beginnt Theos erste Stunde. Theo ist Fridas zwei Jahre älterer Bruder. Schicksalsergeben sitzt der Erstklässler auf der Treppe und wartet darauf, dass wir loskommen. Ihm ist egal, welche Farbe Fridas Jacke hat.

Fünf Minuten später sind wir unterwegs. Theo vorneweg, dahinter Frida, fröhlich summend in ihrer blauen Jacke, und als Schlusslicht ich, alle paar Meter Kommandos gebend. Als wir den Schulhof erreichen, läutet es. Eine Frau und ein Junge eilen an uns vorbei. „Tja, es sind auch jeden Morgen die Gleichen, die zu spät kommen“, strahlt sie mich an. Ich grüße halbherzig lächelnd zurück und sage zu Theo: „Flitz du mal los, ich schließ dein Rad an.“ „Okay! Tschüss, Papa, tschüss, Frida! Bis nachher!“

Zehn Minuten später winke ich Frida zu. Wie immer hat sie am Fenster ihrer Kita gewartet, bis ich rauskomme. Wir werfen uns Küsschen zu. Dann steige ich aufs Rad. In 20 Minuten ist Redaktionskonferenz. Das Handy – meine Frau. Sie hatte einen

frühen Termin und war schon um sieben Uhr im Büro. „Ich wollte nur kurz hören, ob ihr gut losgekommen seid.“ „Ja, sind wir“, antworte ich. „Etwas spät ...“ „Mensch, ist das laut bei dir!“, unterbricht sie mich. „Bist du noch auf dem Rad?“ „Ja, bin ich. Deine Tochter und ich hatten unterschiedliche Ansichten bei ihrer Garderobe. Wenn sie morgen krank ist, bleibst du zu Hause.“ „Vergiss es! Morgen habe ich das Treffen mit dem Vorstand.“ „Weiß ich doch“, beruhige ich sie. „Morgen ist Frida sicher nicht krank. Pia feiert Geburtstag. Das Geschenk besorgst du, oder?“ „Ach stimmt! Das darf ich nicht vergessen.“ „Tust du sowieso.“ „Pfff, denk du lieber dran, dass ich heute zum Sport gehe und mich noch mit Dagmar treffe. Du bist fürs Essen zuständig. Mach das Huhn, das ...“ „... muss weg“, vollende ich ihren Satz. „Habe ich auf dem Schirm, genauso wie Theos Fußballtraining. Die sind ab heute in der Halle.“ „Hoffentlich passen ihm die Schuhe noch. Er soll sie anprobieren.“ „Du bringst die Kinder morgen, denk bitte dran, dass der Fotograf in die Kita kommt.“ „Ja. Frida soll sich heute Abend schon was raussuchen.“ Ganz kurz ist es still. „Wenn du frei wählen könntest: Was würdest du jetzt am liebsten tun?“, frage ich plötzlich. „Ich wäre in dem Club in Berlin und würde tanzen, tanzen, tanzen. Ohne nachzudenken, bis zum Morgen. Und du?“ „Unsere Radtour, die im Sommer – vor den

Kindern“, antworte ich. „Einfach nur die Ems entlang. Flach, langsam, geradeaus.“ „Du wirst alt.“ „Tja, dein Problem. Also, bis später!“

Abends sitzen wir auf dem Sofa. Meine Frau hat sich langgemacht und ihre Füße auf meine Knie gelegt. Ich hänge am Laptop und versuche, eine Kolumne zu schreiben. „Was für ein Tag schon wieder“, gähnt sie. „Ja. Wie mit hundert Sachen im Hamsterrad. Wir strampeln uns ab, kommen aber nicht voran.“ „Ach, Quatsch“, protestiert sie. „Wir machen es, so gut wir können. Und wir machen das gut! Unsere Kinder sind anstrengend, aber wunderbar.“ „Ja, das stimmt. Apropos: Frida will morgen zum Fotografen das rote Sommerkleid anziehen. Dass es den ganzen Tag in Strömen regnet, ist ihr wurscht.“ „Das klär ich mit ihr“, sagt meine Frau und tippt mit den Zehen gegen mein Knie. „Und was bekommt Pia zum Geburtstag?“ Jetzt springt sie auf: „Shit! Das habe ich vergessen!“ ■

**Matthias Witte** ist freiberuflicher Autor, verheiratet und Vater von zwei Kindern. Er arbeitet seit Jahren für verschiedene Print-, Online- und Hörfunkmedien. Für eine große deutsche Tageszeitung schreibt er in einer Elternkolumne regelmäßig unter Pseudonym über seine Familie. Dabei schildert Matthias Witte Szenen aus seinem turbulenten Alltag – und greift dabei Fragen auf, die Eltern im Alltag mit Kindern begegnen.

# Getrennte Wege gehen

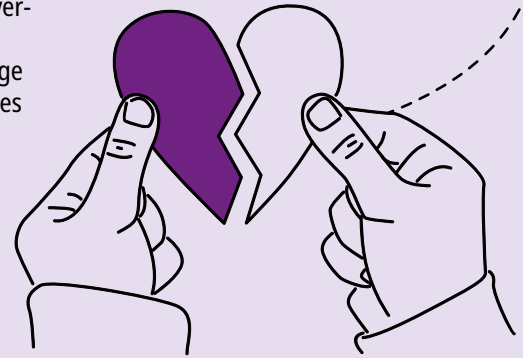
*Was Paare zu Trennung und Scheidung wissen sollten*

Auch wenn niemand gern an ein Scheitern der Beziehung denkt, sollte man wissen, was im Falle einer Trennung oder Scheidung auf einen zukommt. Dabei macht es einen Unterschied, ob man verheiratet ist oder nicht.



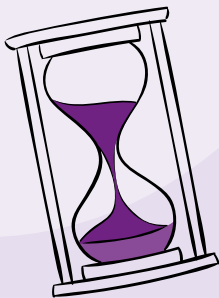
## Scheidung einer Ehe

Für Ehepaare gibt es einen gesetzlich vorgeschriebenen Prozess: das Scheidungsverfahren. Erst wenn die Eheleute alle nötigen Verfahrensschritte durchlaufen haben und alle rechtlichen wie wirtschaftlichen Fragen geklärt sind, spricht das zuständige Familiengericht durch Beschluss die Scheidung der Ehe aus. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Ehe aufgelöst.



### Trennungszeit

Bevor Eheleute das Scheidungsverfahren einleiten können, müssen sie grundsätzlich mindestens ein Jahr getrennt leben. Dafür muss eine Partnerin oder ein Partner aus dem gemeinsamen Heim ausziehen. Alternativ können auch getrennte Lebensbereiche innerhalb der Wohnung geschaffen werden. Das Trennungsjahr kann nur in Härtefällen verkürzt werden, zum Beispiel bei physischer oder psychischer Gewalt.



### Trennungsunterhalt

Für die Zeit zwischen Trennung und rechtskräftiger Scheidung gilt: Die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit dem höheren Einkommen muss der anderen Person Trennungsunterhalt zahlen. Die Höhe des Unterhalts orientiert sich an den ehelichen Lebensverhältnissen. Wer Unterhalt zahlt, hat aber Anspruch auf einen angemessenen Selbstbehalt. Unter Umständen ist die unterhaltsberechtigten Person zudem verpflichtet, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist insbesondere nach Ablauf des Trennungsjahrs der Fall. Sofern Kindesunterhalt zu zahlen ist, hat er Vorrang.

### Scheidungsverfahren

Um nach Ablauf der Trennungszeit das Scheidungsverfahren einzuleiten, muss beim Familiengericht ein offizieller Scheidungsantrag gestellt werden. Damit das Gericht die Ehe als gescheitert ansieht, reicht es für gewöhnlich, wenn das Trennungsjahr eingehalten wurde und beide Eheleute die Scheidung beantragen.

**Wichtig:** In Deutschland können Scheidungsanträge nur von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten eingereicht werden. Das gilt auch dann, wenn beide Eheleute der Scheidung zustimmen und alles einvernehmlich geklärt haben. Grundsätzlich lässt sich sagen: Je mehr Einigkeit bei den Eheleuten herrscht, umso schneller kann auch ein Scheidungsverfahren durchlaufen werden.

### Nachehelicher Unterhalt

Nachdem die Scheidung rechtskräftig vollzogen wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Zwar gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung, das heißt, nach der Scheidung müssen beide Eheleute selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Es besteht aber ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, etwa wenn eine der beiden geschiedenen Personen aufgrund der Betreuung gemeinsamer Kinder oder aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann. Wie beim Trennungsunterhalt richtet sich die Höhe des nachehelichen Unterhalts nach dem Lebensstandard während der Ehe. Sofern Kindesunterhalt zu zahlen ist, hat dieser Vorrang. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch herabgesetzt und zeitlich begrenzt werden. Hierbei kann auch die Dauer der Ehe eine Rolle spielen. Die Festsetzung von Unterhaltsansprüchen erfolgt durch die Familiengerichte.

## Zugewinnausgleich

Sofern Ehepaare keine Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart haben, leben sie automatisch im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Im Falle einer Scheidung kann der Zugewinn auf Antrag einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners ausgeglichen werden. Dies geschieht in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren. Dabei wird für beide Eheleute betrachtet, wie viel Vermögen im Laufe der Ehe dazugekommen ist. Dafür wird jeweils das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung dem Vermögen zu Beginn des Scheidungsverfahrens gegenübergestellt. Die Person, die während der Ehe mehr Vermögen aufgebaut hat, muss die Hälfte der Differenz zum Vermögen der anderen Person an diese abgeben. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung. Vermögen, das einer der beiden Eheleute während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat, wird zum Anfangsvermögen hinzugerechnet – und bleibt damit vom Zugewinnausgleich ausgespart. Das gilt jedoch nicht für eine mögliche Wertsteigerung, die dieses Vermögen während der Ehe erfahren hat, zum Beispiel die Wertsteigerung eines geerbten Hauses.

## Versorgungsausgleich

Lassen sich Eheleute scheiden, so kommt es zum Versorgungsausgleich. Das bedeutet: Anrechte auf Alters- oder Invaliditätsversorgung, die die Eheleute während der Ehe erworben haben, werden aufgeteilt. Wer weniger Rentenansprüche erworben hat, zum Beispiel aufgrund der Betreuung von gemeinsamen Kindern, soll dafür einen Ausgleich erhalten. Ausgeglichen werden unter anderem Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, Betriebsrenten sowie private Rentenversicherungen. Nicht ausgeglichen werden diejenigen Anrechte, die vor oder nach der Ehe erworben wurden. Der Versorgungsausgleich wird vom Familiengericht durchgeführt, er muss von den Eheleuten nicht beantragt werden.

### Weitere Informationen

#### Gemeinsam leben

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



#### Eherecht

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

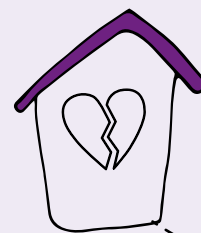


## Wohnen

Ob Miete oder Eigentum – für Verheiratete gilt: Während des Trennungsjahrs kann keiner der beiden Eheleute den anderen einfach so „vor die Tür setzen“. Das gilt auch dann, wenn die Wohnung oder das Haus nur einem der beiden gehört. Es liegt an den Eheleuten, eine räumliche Trennung zu organisieren – innerhalb des gemeinsamen Heims oder indem einer der beiden Eheleute auszieht. Wenn die Person auszieht, die Eigentümerin oder Alleinmieterin ist, verliert sie damit allerdings nicht die Rechte an der Wohnung oder dem Haus. Allerdings kann das Recht auf Rückkehr in die Ehwohnung nach sechs Monaten verwirkt werden, wenn keine Rückkehrabsicht bekundet wird.

Nach der Scheidung gilt bei gemieteten Immobilien der Grundsatz des größeren Nutzungsinteresses. Die Person, die stärker auf die Wohnung oder das Haus angewiesen ist, kann verlangen, dass ihr die Immobilie überlassen wird. Das Gericht kann anordnen, dass das Mietverhältnis auf diese Person allein übergeht, unabhängig davon, wer bisher Mieterin oder Mieter war.

Bei gemeinsamem Eigentum gilt: Nach Ablauf des Trennungsjahrs kann jeder der beiden Eheleute eine Neuregelung verlangen. Diese kann bedeuten, dass eine Person den Eigentumsanteil der anderen Person kauft oder dass das Haus oder die Wohnung an Dritte vermietet oder verkauft wird. Kommt keine Einigung zustande, kann eine Teilungsversteigerung beantragt werden.



## Erben

Nach einer Scheidung entfällt das gesetzliche Erbrecht einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners. Es bestehen dann auch keine Pflichtteilsansprüche mehr. In einem Testament können andere Regelungen getroffen werden. Mehr dazu auf Seite 42.

# Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

## *Kein Unterhalt oder Versorgungsausgleich*

Bei unverheirateten Paaren besteht im Falle einer Trennung grundsätzlich keine gesetzliche Unterhaltspflicht für die ehemalige Partnerin oder den ehemaligen Partner. Auch ein Versorgungsausgleich zum Beispiel für Rentenansprüche ist nicht vorgesehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Partnerin oder ein Partner beruflich kürzergetreten ist, zum Beispiel um sich um den gemeinsamen Haushalt zu kümmern. Ohne gemeinsame Kinder sind unverheiratete Paare nach einer Trennung rechtlich nicht mehr füreinander verantwortlich.

## *Betreuungsunterhalt*

Anders ist es, wenn Kinder da sind: Dann hat der Elternteil, der sich nach der Trennung hauptsächlich um ein gemeinsames Kind kümmert und deshalb gar nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann, Anspruch auf den sogenannten Betreuungsunterhalt. Dieser Anspruch besteht mindestens, bis das Kind drei Jahre alt ist, und kann unter Umständen verlängert werden. In einigen Punkten unterscheiden sich die Regelungen zum Betreuungsunterhalt für verheiratete und unverheiratete Paare: So orientiert sich zum Beispiel die Höhe des Unterhalts bei Paaren, die nicht verheiratet waren, daran, welche Einkünfte die unterhaltsberechtigten Person ohne die Geburt des Kindes erzielt hätte – und nicht an den früheren Lebensverhältnissen.



## *Aufteilung von Eigentum und Vermögen*

Anders als bei Ehepaaren gibt es für unverheiratete Paare keine gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich von Vermögen im Sinne eines Zugewinnausgleichs. Das heißt, es muss für jeden Gegenstand, vom Toaster bis zum Auto, geprüft werden, wem dieser gehört und ob und wie ein Ausgleich zwischen den Partnern zu erfolgen hat.

## *Wohnen*

Wenn bei unverheirateten Paaren beide Personen im Mietvertrag stehen, müssen sie sich einigen, wer in der Wohnung bleiben darf. Eine Person kann den Mietvertrag jedenfalls nicht allein kündigen oder ändern. Wenn nur eine Person im Mietvertrag steht, hat diese auch das Recht, die Wohnung für sich zu beanspruchen. Anders als bei verheirateten Paaren spielt das größere Nutzungsinteresse von einem der beiden keine Rolle.

Im Falle von Eigentumsimmobilien ist grundsätzlich Eigentümer, wer im Grundbuch eingetragen ist. Stehen beide Personen im Grundbuch, müssen sie im Falle einer Trennung eine Einigung finden. Das kann bedeuten, dass eine Person der anderen ihren Anteil abkauft oder die Immobilie an Dritte vermietet oder verkauft wird. Findet sich keine Einigung, kann auf Antrag einer Eigentümerin oder eines Eigentümers eine gerichtliche Versteigerung stattfinden. Der Erlös wird anschließend geteilt.

**TIPP**

Vereinbarungen sollten schriftlich abgeschlossen und notariell beurkundet werden, damit im Streitfall bewiesen werden kann, dass die Vereinbarung tatsächlich von beiden Partnern geschlossen wurde. Sofern in dem Partnerschaftsvertrag auch Regelungen zu einer Immobilie, zum Beispiel Vorkaufs- oder Ankaufsrechte, getroffen werden, muss der Vertrag in jedem Fall notariell beurkundet werden.

### *Keine Angst vor Vereinbarungen!*

Auch wenn es schwerfällt, sich damit auseinanderzusetzen, dass die gemeinsame Beziehung möglicherweise nicht ein Leben lang hält, kann es für unverheiratete Paare sinnvoll sein, rechtzeitig individuelle Vereinbarungen für den Fall einer Trennung zu treffen („Partnerschaftsvertrag“). Das gilt insbesondere, wenn eine Partnerin oder ein Partner beruflich kürzertritt, etwa aufgrund von Kinderbetreuung. Paare können zum Beispiel Vereinbarungen zum Unterhalt oder zum Vermögen treffen. Insgesamt schaffen solche Vereinbarungen Klarheit für beide Seiten – und können Streitigkeiten und finanzielle Benachteiligungen verhindern.

## Bei Kindern



### *Sorgerecht und Umgang*

Ob zuvor miteinander verheiratet oder nicht: Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben, behalten es in der Regel auch über ihre Scheidung oder Trennung hinaus. Das heißt, sie müssen auch weiterhin die Fragen gemeinsam klären, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind. Unabhängig davon, wer das Sorgerecht hat, haben beide Eltern das Recht, regelmäßig Zeit mit ihrem Kind zu verbringen. Umfang und Ausgestaltung des Umgangsrechts werden nur im Streitfall vom zuständigen Familiengericht geregelt.

### *Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss*

Leben die Eltern getrennt und kümmert sich ein Elternteil hauptsächlich um ein gemeinsames minderjähriges Kind, ist der andere Elternteil zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, ob die Eltern zuvor miteinander verheiratet waren oder nicht. Der Kindesunterhalt soll die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes decken wie Essen, Kleidung, Wohnen und Bildung. In der Regel besteht der Anspruch bis zum Ende der Erstausbildung des Kindes. Wohnt ein volljähriges Kind, das sich in der Erstausbildung befindet, nicht bei mindestens einem Elternteil, kann sich der Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile richten. Als Richtlinie für die konkrete Höhe des Unterhaltsbedarfs hat die Rechtsprechung die „Düsseldorfer Tabelle“ geschaffen. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen, zu wenig oder nur unregelmäßig Unterhalt für ein minderjähriges Kind zahlt, kann der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.

# „Wer sich nicht rechtzeitig informiert, erlebt oft das große Erwachen“



Familienrechtlerin, Rechtsanwältin und Notarin Nicole Stürmann über die rechtlichen und finanziellen Folgen von Trennung und Scheidung, worauf verheiratete und unverheiratete Paare achten sollten und wie Paare Konflikte sowie finanzielle Nachteile bei einer Trennung vermeiden können.

## Worüber wird bei Trennungen und Scheidungen am häufigsten gestritten?

Streitpunkte sind meist Kinder, Geld und das Thema Wohnen. In Bezug auf die Kinder ist es allerdings selbstverständlicher geworden, dass beide Elternteile auch nach einer Trennung oder Scheidung Verantwortung übernehmen. Daher wird darüber inzwischen seltener gestritten. Es gibt aber immer noch Auseinandersetzungen darüber, wann das Kind bei welchem Elternteil ist.

## Was raten Sie allen Paaren, um eine Trennung oder Scheidung möglichst konfliktfrei zu gestalten?

Wenn es zu einer Trennung kommt und Kinder im Spiel sind, rate ich Paaren, das Thema Kinder von den eigenen Beziehungsthemen abzuspalten und zuerst zu regeln. Die Partnerschaft mag vorbei sein, aber für die Kinder bleibt man Eltern. Außerdem sind sie der verletzte Teil. Nach meiner Erfahrung ist es am besten, wenn man versucht, Fragen zur Versorgung des Kindes und dem Umgang zunächst ohne anwaltliche Hilfe und ohne Gericht zu lösen. Hier gibt es Einrichtungen wie die Erziehungsberatungsstellen oder erprobte Mediatorinnen und Mediatoren, bei denen man professionelle Hilfe bekommt.

## Auch wenn es sich unromantisch anfühlt: Was können Ehepaare eigentlich im Vorfeld tun, um Streitigkeiten im Falle einer Scheidung zu vermeiden?

Man sollte sich überlegen, ob ein Ehevertrag sinnvoll ist. Damit kann man in guten Zeiten individuelle Regelungen treffen und wichtige Aspekte wie Vermögen, Altersvorsorge und Unterhalt gezielt gestalten. Das kommt zum Beispiel infrage, wenn schon vor der Ehe große Einkommens- und Vermögensunterschiede bestehen. Aber auch, wenn eine Partnerin oder ein Partner über längere Zeit für die Kinderbetreuung den Beruf aufgibt oder stark eingeschränkt, während der andere beruflich durchstartet, mehr Geld verdient und sein Vermögen vergrößern kann. Es gibt zwar gesetzliche Regelungen, die im Falle einer Scheidung greifen. Ich rate allerdings allen Paaren dazu, sich vor der Hochzeit zu informieren und zu prüfen, ob diese Regelungen zu ihrem individuellen Partnerschaftsmodell passen.

## Welche gesetzlichen Regelungen sind denn das zum Beispiel?

Wenn es zu einer Scheidung kommt, ist gesetzlich geregelt, dass beide Eheleute gleichwertig an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen

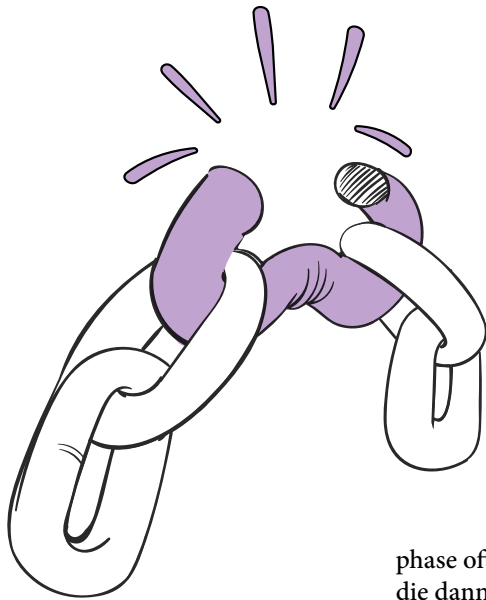
beteiligt werden. Das gilt auch für Rentenanwartschaften, die man während der Ehe sammelt. Hier gibt es quasi einen Automatismus, der eine Absicherung der finanziell schwächer gestellten Person gewährleisten soll. Das ist sehr fair.

## Braucht es dann überhaupt noch einen zusätzlichen Vertrag?

Ja, das kann trotzdem empfehlenswert sein. Denn damit können Paare zusätzlich individuelle Vereinbarungen treffen, um ihre finanzielle Situation noch besser zu regeln. So lässt sich beispielsweise ein finanzieller Ausgleich bereits während der Ehe festlegen oder Unterhaltszahlungen vereinbaren, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

## Und was sollten unverheiratete Paare wissen, wenn es um eine Trennung geht?

Der Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren ist bei der Teilung von Vermögen und Rente besonders groß. Den oben beschriebenen gesetzlichen Automatismus für eine gleichwertige Beteiligung am erwirtschafteten Vermögen und die Teilung der Rentenanwartschaften gibt es für unverheiratete Partnerinnen und Partner im Falle einer Trennung nicht. Das bedeutet: Auch wenn der eine mehr verdient als der andere und



Scheidung informieren und darüber sprechen, erlebe ich in der Trennungsphase oft Partnerinnen oder Partner, die dann das große Erwachen haben und sagen: „Hätte ich doch meinen Job nicht aufgegeben.“

selbst wenn das Paar 20 Jahre zusammenlebt – mit oder ohne Kinder –, wird bei einer Trennung nichts geteilt.

### Wie können sich Paare für diesen Fall absichern?

Bei einem langjährigen familiären Zusammenleben kann man individuelle Vereinbarungen treffen, die während beziehungsweise nach der Partnerschaft gelten. Wenn ein Paar Kinder bekommt und ein Elternteil beispielsweise drei Jahre zu Hause bleibt, kann es sinnvoll sein, dass das Paar vereinbart, dass am Jahresende immer das ausgeglichen wird, was der eine mehr verdient hat. Oder man hält vertraglich fest, wer wen und wie hoch im Falle einer Trennung finanziell ausgleicht.

### Zurück zur Ehe: Was empfehlen Sie Paaren, die heiraten möchten?

Es ist wichtig, sich rechtzeitig beraten zu lassen, um zu verstehen, welche rechtlichen Auswirkungen die Ehe hat. Paare sollten sich zudem Gedanken über ihre Ehephilosophie machen: Was bedeutet Arbeit für uns beide? Wie gestalten wir unser Berufs- und Privatleben, insbesondere in finanzieller Hinsicht? Und wie organisieren wir unser Leben, wenn Kinder dazukommen? Wenn sich Paare nicht rechtzeitig über die rechtlichen und finanziellen Folgen von Trennung und

### Können Sie eigentlich einen Generationenunterschied ausmachen? Sind jüngere Paare mehr für die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Ehe sensibilisiert?

Auf jeden Fall. Viele junge Paare wünschen sich, dass einer der Partner während der Kindererziehung zu Hause bleibt oder weniger arbeitet. Häufig erlebe ich, dass gerade junge Frauen sagen: Wenn ich für eine bestimmte Zeit weniger arbeite, möchte ich auch einen Ausgleich für meine Care-Arbeit. Gleichzeitig gibt es immer mehr Männer, die bereit sind, ihre Arbeitszeit zugunsten der Kindererziehung zu reduzieren, Elternzeit zu nehmen und sich diese Aufgaben zu teilen. In Eheverträgen wird dann oft geregelt, wie diese Zeit finanziell ausgeglichen wird. Ich finde es wirklich gut, dass sich immer mehr Paare bewusst mit diesen Themen auseinandersetzen und individuelle Vereinbarungen treffen. ■

## MYTHOS

### Nach der Scheidung besteht immer Anspruch auf einen Unterhalt, der den bisherigen Lebensstandard sichert

Das stimmt nicht. Denn es gilt der Grundsatz der Eigenständigkeit. Das bedeutet, dass jeder der beiden vormaligen Eheleute nach der Scheidung grundsätzlich verpflichtet ist, den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren. Ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen. Insbesondere für Frauen, die beruflich viele Jahre kürzergetreten sind, um sich um die Kinder zu kümmern, empfiehlt es sich deshalb, individuelle Vereinbarungen für den Fall einer Scheidung zu treffen.

## „**Ich dachte, wir bleiben ein Leben lang zusammen**“

Die Trennung von ihrem Partner kam für Kerstin M.\* völlig überraschend. Viele Jahre war sie zu Hause geblieben, um ihrem Partner den Rücken frei zu halten und sich um den gemeinsamen Sohn zu kümmern. Nach der Trennung kam sie nur schwer allein über die Runden. Im Nachhinein wünscht sie sich, dass sie früher mit ihrem Partner über finanzielle Fragen gesprochen hätte.

### **Wie unterscheidet sich Ihr Leben heute von Ihrem Leben, als Sie noch mit Ihrem Ex-Partner zusammen waren?**

Für mich hat sich alles verändert. Mein Ex-Partner und ich waren 13 Jahre zusammen. Wir waren einige Jahre verlobt und hatten unser Leben aufeinander abgestimmt. Er brachte das Geld nach Hause, ich kümmerte mich um unseren Sohn und übernahm

Aufgaben im Haushalt – ganz traditionell. Die Trennung während der Coronapandemie kam für mich total unerwartet. Unser Sohn kam gerade in die erste Klasse und ich fing an, wieder stundenweise in einem Callcenter zu arbeiten. Aufgrund der fehlenden Flexibilität verlor ich den Job nach der Trennung schnell. Ich war komplett auf mich allein gestellt, da ich weder Familie noch ein Netzwerk in der Nähe habe, auf das ich in Notfällen

zurückgreifen kann. Mein Ex-Partner und ich mussten uns in der anfänglichen Trennungsphase erst einspielen, er übernahm nur unregelmäßig die Betreuung unseres Sohnes. So fehlte es mir auch bei Folgejobs an Planbarkeit und ich wurde aufgrund vieler Fehltag immer wieder in der Probezeit gekündigt. Nach der Trennung musste ich mich deshalb auch beruflich ganz neu orientieren. Mein Ex-Partner überließ uns zwar die

Wohnung, am Ende war sie dann aber zu groß für uns beide und für mich allein auch nicht bezahlbar.

### Wie hat sich Ihre finanzielle Situation seit der Trennung verändert?

Mein unregelmäßiges, geringes Einkommen und der Unterhalt für meinen Sohn reichen in der heutigen Zeit vorne und hinten nicht. Da ich viele Jahre die Betreuung unseres Sohnes übernahm und kein eigenes Einkommen hatte, konnte ich keine Rücklagen bilden. Nach der Trennung musste ich mich verschulden, um mit meinem Sohn über die Runden zu kommen. In dieser Zeit musste ich auch einige Dinge neu anschaffen, Möbel zum Beispiel oder Haushaltsgeräte. Obwohl ich einiges von Bekannten geschenkt bekommen habe, ist jede Neuanschaffung bis heute eine große Herausforderung. Wenn die Waschmaschine nicht mehr funktioniert, kann ich mir nicht einfach eine neue zulegen. Ich muss Anträge ausfüllen und hoffen, dass ich einen Zuschuss bekomme. So zittere ich jeden Tag aufs Neue, dass nichts kaputtgeht. Selbst kleine Urlaube sind für uns nicht drin. Das Geld, das nach allen Fixkosten übrig bleibt, fließt in die Tilgung meiner Schulden.

### Haben Sie vor der Trennung jemals mit Ihrem Ex-Partner über Themen wie finanzielle Ausgleiche oder eine finanzielle Absicherung im Alter gesprochen?

Darüber haben wir leider nie gesprochen. Ich war, was dieses Thema anbelangt, viel zu naiv. Aus romantischer Träumerei heraus habe ich nie damit gerechnet, dass es zu einer Trennung kommen könnte. Nachdem wir eine Familie gegründet hatten, dachte ich immer, wir bleiben ein Leben lang zusammen. Die Hochzeit haben wir von einem auf das nächste

Jahr verschoben. Aus heutiger Sicht würde ich vieles anders machen! Ich würde meine finanzielle Absicherung im Alter, bei Trennung oder in einem Notfall zum Thema machen und mit meinem Partner besprechen. Gerade wenn sich eine Person ausschließlich der Sorgearbeit widmet, wie bei uns damals, sollte ein finanzieller Ausgleich stattfinden. Schließlich konnte mein Ex-Partner nur so viel arbeiten, weil ich ihm den Rücken frei gehalten habe.

### Was würden Sie Ihrem jüngeren Ich gern mitgeben, wenn Sie die Möglichkeit dazu hätten?

Ich wäre mir gern selbst treu geblieben! Ich habe mich sehr an die Wünsche und Bedürfnisse meines Ex-Partners angepasst. Er hatte immer ein traditionelles Familienbild und kannte es aus seiner Ursprungsfamilie nicht anders. Ich hätte mich neben dem „Mama-Sein“ auch sehr gern mit einem Job verwirklicht. Oft ist mir regelrecht die Decke auf den Kopf gefallen. Ich merkte, dass es mir guttat, zumindest stundenweise zu arbeiten. Dennoch habe ich es damals nicht geschafft, aus meiner Rolle auszubrechen. Ich hätte mir gewünscht, dass ich es früher geschafft hätte, klarer zu kommunizieren, was mir wichtig ist und welche Rolle ich im Familiengewebe einnehmen möchte. Das hätte mir auch nach der Trennung geholfen. Umso stolzer bin ich, dass ich es nun geschafft habe, mich selbstständig zu machen. Ich bin noch nicht am Ziel angekommen und es liegt noch viel Arbeit vor mir. Aber in einer möglichen zukünftigen Beziehung werde ich unabhängiger, finanziell besser aufgestellt und am Arbeitsmarkt etablierter sein! ■



### Plötzlich in finanzielle Not geraten? Familienleistungen können helfen.

*Wer durch eine Trennung unerwartet in eine finanzielle Schieflage gerät, kann Unterstützungsleistungen erhalten. Wenn das Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt reicht, aber nicht den Bedarf der Kinder deckt, kann man den Kinderzuschlag beantragen. Einen Zuschuss zur Miete kann man mit dem Wohngeld erhalten. Und wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind gar nicht oder nicht vollständig nachkommt, kann man den Unterhaltsvorschuss bekommen.*

*Weitere Informationen zu Familienleistungen finden sich unter:*

[www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)



\* Aufgrund der Sensibilität des Themas wurde das Interview anonymisiert, Kerstin M. trägt eigentlich einen anderen Namen. Die Redaktion kennt jedoch die Identität der Interviewpartnerin.

# PROBLEME GEMEINSAM BEWÄLTIGEN – FAMILIENBERATUNG HILFT!

Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung, wenn Konflikte in der Partnerschaft oder bei der Kindererziehung entstehen oder der Familienalltag auf andere Art belastet ist. Die Familienberatung unterstützt Eltern dabei, gemeinsam und einvernehmlich Lösungen zu finden.



Angeboten wird Familienberatung unter anderem von Jugendämtern, Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder Beratungsstellen freier Träger, zum Beispiel der Kirchen. Sie ist vertraulich, in der Regel kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

## Wann kann eine Familienberatung helfen?

- Bei Konflikten in der Partnerschaft oder Familie.
- Bei Sorgen und Fragen in der Kindererziehung.
- Bei Unsicherheiten und Fragen in der Schwangerschaft.
- Bei Trennung und Scheidung.
- Bei Belastung durch Stress, Krankheit, Ängste oder Trauer.


## Wo finde ich eine Familienberatung?

Wer eine Beratungsstelle vor Ort sucht, kann sich an das Jugendamt wenden. Auch online kann nach einer Beratungsstelle gesucht werden, zum Beispiel


- über den umfassenden Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung:  
[www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online](http://www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online) 
- über die Suche von Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung:  
[www.bke.de/bke/beratungsstellensuche](http://www.bke.de/bke/beratungsstellensuche) 

## ONLINE-BERATUNG UND ERSTANLAUFSTELLEN BEI STREIT UND TRENNUNG


Die **digitale Plattform „STARK – Streit und Trennung meistern“** unterstützt Paare und Eltern sowie Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Beziehungskrisen, Trennung oder Scheidung. Die Plattform bietet Informationen zum Umgang mit Konfliktsituationen und zu den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer Trennung. Interaktive Tools und Online-Trainings helfen bei der Bewältigung von Partnerschaftskrisen. Für Kinder und Jugendliche ab elf Jahren gibt es einen eigenen, altersgerechten Bereich.

[www.stark-familie.info/](http://www.stark-familie.info/) 

Die **bke-Onlineberatung** ist ein Beratungsangebot der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). Es richtet sich an Eltern und Jugendliche ab 14 Jahren. Die ausgebildeten Fachkräfte beraten via E-Mail oder Chat bei Konflikten in der Familie oder Partnerschaft, bei Erziehungsfragen oder Problemen in der Schule. Die Beratung ist anonym und kostenfrei.

[www.bke-beratung.de/](http://www.bke-beratung.de/) 

Über das **Elterntelefon** können sich Mütter und Väter telefonisch an die Beraterinnen und Berater von Nummer gegen Kummer e. V. wenden, egal ob es um Erziehungsfragen, Familienkrisen, Schulprobleme oder Gewalt in der Familie geht. Die Telefonnummer **0800 1110550** ist anonym und kostenlos von Montag bis Freitag erreichbar.

[www.nummergegenkummer.de/elternberatung](http://www.nummergegenkummer.de/elternberatung) 

# *In Zeiten* *von Kummer*



## *Was bei Krankheit und Tod wichtig ist*

Die Konfrontation mit Krankheit und Tod ist eine enorme Belastung für jede Familie. In Phasen voller Sorge und Trauer fällt die Auseinandersetzung mit rechtlichen und finanziellen Fragen oft besonders schwer. Daher ist es ratsam, sich frühzeitig Gedanken zu machen und Vorkehrungen zu treffen.

## Vertretung in persönlichen, finanziellen und medizinischen Angelegenheiten

### *Vorsorgevollmacht*

Sowohl unverheiratete als auch verheiratete Paare können einander Vorsorgevollmachten erteilen. Damit können sie festlegen, dass sie sich gegenseitig als Vertrauenspersonen bei ausgewählten persönlichen, finanziellen und medizinischen Angelegenheiten vertreten, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Über den Umfang der Vollmacht kann jede Person selbst bestimmen. Es ist natürlich auch möglich, eine andere Person als die Partnerin oder den Partner als Vertrauensperson einzusetzen. Die Vorsorgevollmacht soll eine rechtliche Betreuung durch eine gerichtlich bestellte Betreuerin oder einen gerichtlich bestellten Betreuer vermeiden.



### *Patientenverfügung*

In einer Patientenverfügung kann man im Voraus festlegen, wie man für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertretungsperson richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung enthalten. Deshalb empfiehlt es sich, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren.

### *Betreuungsverfügung*

Mit der Betreuungsverfügung kann eine Person bestimmt werden, die als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer Angelegenheiten übernehmen soll, wenn man selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Außerdem können in einer Betreuungsverfügung Wünsche festgehalten werden, die eine Betreuerin oder ein Betreuer bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten berücksichtigen muss, beispielsweise ob man im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchte. Im Gegensatz zum Vorsorgebevollmächtigten ist die rechtliche Betreuungsperson erst vertretungsberechtigt, wenn ein Gericht eine Betreuung angeordnet und individuell festgelegt hat, in welchen Angelegenheiten die betreuende Person handeln darf. Sie unterliegt zudem regelmäßigen Kontrollen.

#### **Weitere Informationen**

**Patientenverfügung**  
Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



### **Notvertretungsrecht: eine Ausnahme nur für Ehepaare**

Das Ehegattennotvertretungsrecht erlaubt es Eheleuten für maximal sechs Monate nach Eintritt einer akuten Krankheitssituation, medizinische Entscheidungen füreinander zu treffen, zum Beispiel wenn die Partnerin oder der Partner bewusstlos ist. Ärztinnen und Ärzte sind dann gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner von ihrer Schweigepflicht entbunden. Das Notvertretungsrecht ist ausschließlich auf Entscheidungen im medizinischen Bereich beschränkt und besteht nicht, wenn die Eheleute getrennt leben, bereits eine Betreuungsperson für diesen Aufgabenbereich bestellt ist oder eine Vorsorgevollmacht vorliegt, die auch Angaben zu Gesundheitsangelegenheiten beinhaltet. Für unverheiratete Paare gilt das Ehegattennotvertretungsrecht – wie der Name schon sagt – nicht.



### **Weitere Informationen**

#### **Betreuungsrecht (mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht)**

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



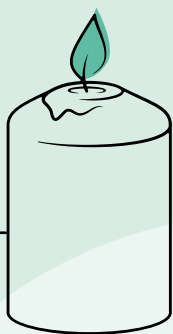
## **Tod**

### **Bestattung**

**Für unverheiratete Paare wichtig:** Verstirbt eine Partnerin oder ein Partner, sind die nächsten Angehörigen zur sogenannten Totenfürsorge berechtigt. Unverheiratete Partnerinnen und Partner können grundsätzlich nicht darüber entscheiden, wie die verstorbene Person bestattet oder wie die Trauerfeier gestaltet werden soll.

Bei verheirateten Paaren hingegen gilt die sogenannte Bestattungspflicht. Das heißt, sie sind als nächste Angehörige dafür verantwortlich, sich um die Bestattung der verstorbenen Ehepartnerin oder des verstorbenen Ehepartners zu kümmern. Die Kosten der Beerdigung haben grundsätzlich die Erben zu tragen.

**Ob verheiratet oder nicht:** In einer Bestattungsverfügung können Wünsche festgehalten werden, wie die Bestattung ablaufen und wer die Organisation übernehmen soll. Damit kann auch bei unverheirateten Paaren die Partnerin oder der Partner als verantwortliche Person festgelegt werden.



## Witwen- oder Witwerrente

Hinterbliebene Ehepartnerinnen und Ehepartner haben in der Regel einen Anspruch auf die Witwen- beziehungsweise Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Zudem muss die Ehepartnerin oder der Ehepartner mindestens fünf Jahre lang Rentenbeiträge aus einer Beschäftigung in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben – hier zählen Kindererziehungszeiten von Müttern oder Vätern mit. Eine Witwen- oder Witwerrente wird aus dem Rentenkonto der verstorbenen Person gezahlt. Von diesem Konto hängt also auch die Höhe der Rente ab. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es einen Kinderzuschlag. Bei Neuverheiratung endet die Witwen- oder Witwerrente – man hat dann jedoch Anspruch auf eine Abfindung. Hat die verstorbene Ehepartnerin beziehungsweise der verstorbene Ehepartner nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, weil sie oder er beispielsweise verbeamtet oder im Versorgungswerk eines kammerfähigen Berufs versichert war, können die Regelungen für die Hinterbliebenenversorgung abweichen.

## Wohnen

Hat ein Paar zusammen eine Wohnung gemietet und darin einen gemeinsamen Haushalt geführt, besteht das Mietverhältnis automatisch allein mit der hinterbliebenen Person fort, wenn die Partnerin oder der Partner verstirbt. Steht hingegen nur eine Person im Mietvertrag, hat die Partnerin oder der Partner ein Recht auf Eintritt in das Mietverhältnis. Beides gilt unabhängig davon, ob das Paar verheiratet war oder nicht.



## Erziehungsrente

Auch nach einer Scheidung kann ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Verstirbt die geschiedene Ehepartnerin oder der geschiedene Ehepartner und erzieht der andere Elternteil minderjährige Kinder, kann die Erziehungsrente in Anspruch genommen werden. Diese Rente ersetzt gewissermaßen den Betreuungsunterhalt. Sie wird aus dem eigenen Rentenkonto gezahlt und entspricht in der Höhe einer Rente bei voller Erwerbsminderung. Die Zahlung erfolgt, bis das Kind 18 Jahre alt ist.

Eine Erziehungsrente kann auch dann bezogen werden, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes der Partnerin beziehungsweise des Partners noch bestand. Dies gilt für den Fall, dass sich Eheleute entschieden haben, ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung im sogenannten Rentensplitting zu teilen. Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente erlischt dann jedoch.

**Wichtig:** Für unverheiratete Paare gibt es keine gesetzliche Hinterbliebenenversorgung. Deshalb gilt auch hier: Es kann sinnvoll sein, Versorgungslücken selbstständig zu schließen, indem zum Beispiel private Risikolebensversicherungen abgeschlossen werden. Dies kann auch für verheiratete Paare eine sinnvolle ergänzende Absicherung sein.

## Erben

Verheiratete Personen haben ein gesetzliches Erbrecht in Bezug auf ihre Ehepartnerin oder ihren Ehepartner. Für unverheiratete Paare gilt das nicht: Wollen sie sich gegenseitig beerben, müssen sie das zu Lebzeiten in einem Testament oder einem gemeinsamen Erbvertrag festlegen. Auch verheiratete Paare können durch Testament oder Erbvertrag individuelle Vorstellungen regeln. Das kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn Eheleute mit Kindern sich zunächst gegenseitig als Alleinerben und einen Dritten als Schlusserben einsetzen wollen (auch bekannt als „Berliner Testament“), Stiefkinder mit einem Erbe bedacht oder die Nachfolge eines Unternehmens geregelt werden soll.

## Bei Kindern

### Waisenrente

Egal ob die Eltern miteinander verheiratet waren oder nicht: Verstirbt ein Elternteil (oder beide), haben Kinder Anspruch auf die sogenannte Halb- oder Vollwaisenrente, wenn der Elternteil (oder beide) in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war. Die Halbwaisenrente beträgt zehn Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Versichertenrente, auf die der verstorbene Elternteil Anspruch gehabt hätte. Waisenrenten werden in der Regel bis zum 18. Lebensjahr, bei Absolvierung einer Ausbildung oder eines Studiums auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gezahlt. Wenn der verstorbene Elternteil verbeamtet war oder aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bei einem anderen Versorgungswerk versichert war, gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen.

**Wichtig:** Wenn ein Elternteil verstirbt, kann der andere Elternteil Unterhaltsvorschuss für das gemeinsame Kind bekommen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses verringert sich aber, wenn das Kind eine Halbwaisenrente erhält.

### Erben

Unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht: Kinder erben als gesetzliche Erbinnen und Erben der sogenannten ersten Ordnung vor sonstigen Verwandten. Waren die Eltern verheiratet, erbt die hinterbliebene Ehepartnerin oder der Ehepartner neben den Kindern. Übrigens: Auch minderjährige Kinder müssen Erbschaftsteuer entrichten, wenn die Erbschaft die geltenden Freibeträge übersteigt. Für die Zahlung sind der verbliebene Elternteil oder ein Vormund verantwortlich.

### Sorgerecht bei Tod eines Elternteils

Sowohl für verheiratete als auch für unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht gilt: Verstirbt ein Elternteil, hat der andere Elternteil automatisch das alleinige Sorgerecht. Stirbt der Elternteil, der bislang das alleinige Sorgerecht hatte, prüft das Familiengericht, ob der (bisher) nicht sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht erhalten kann. Wenn das Familiengericht entscheidet, dass das alleinige Sorgerecht nicht an den verbliebenen Elternteil übertragen werden kann, bestimmt es einen Vormund für das Kind. Das geschieht übrigens auch, wenn beide sorgeberechtigten Eltern versterben.

**Wichtig:** Mit einer Sorgerechtsverfügung haben Eltern die Möglichkeit zu regeln, wer im Falle ihres Todes ihre minderjährigen Kinder als Vormund vertreten soll. Dabei erfolgt die Benennung eines Vormunds in Form einer sogenannten letztwilligen Verfügung, das heißt durch Testament oder Erbvertrag. Auch in diesem Fall wird der Vormund vom Familiengericht ausgewählt – dieses darf die von den Eltern benannte Person aber nur in begrenzten Ausnahmefällen übergehen.

#### Weitere Informationen

##### Erben und Vererben

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



##### Informationen für Hinterbliebene

Website der Deutschen Rentenversicherung





# *Absicherung ist eine Frage der Verantwortung für die Familie*

Armin Walkowiak und seine heutige Frau Jutta Vehling-Walkowiak haben im mittleren Alter ihre ersten Partner verloren, als ihre Kinder noch zu Hause gelebt haben. Heute engagieren sie sich als Vorstandsmitglieder des Vereins jung verwitwet e. V. ([verwitwet.de](http://verwitwet.de)) für betroffene Menschen. Jutta Vehling-Walkowiak ist außerdem ausgebildete Trauerbegleiterin.

Im gemeinsamen Gespräch berichtet das Paar, was ihnen in dieser schweren Zeit geholfen hat und wie man vorsorgen sollte.

***Der Tod der Partnerin oder des Partners gehört zu den schwersten Erfahrungen, die man durchleben kann – besonders, wenn man noch jung ist und Kinder versorgt. Wie geht man als verbleibender Elternteil damit um?***

**Armin Walkowiak:** Meine Kinder waren zu diesem Zeitpunkt schon Teenager. Ich habe sie zu nichts gezwungen und sie konnten jederzeit zu mir kommen. Besonders geholfen haben ihnen der Austausch mit ihrer Oma und ihr Freundeskreis. Ich habe in der Zeit weiterhin viel gearbeitet, konnte aber mein hohes Pensum reduzieren. Ich hatte da großes Glück mit meinem Arbeitgeber, der viel Verständnis zeigte und mir einiges an Flexibilität ermöglicht hat.

**Jutta Vehling-Walkowiak:** Ich habe mit meinen Kindern immer sehr offen über den Tod ihres Vaters gesprochen. Auch wenn sie damals erst drei Jahre alt waren. Und unser Kindergarten hat zum Beispiel ganz hervorragend reagiert, das hat mir sehr geholfen. Sie haben die Kinder morgens abgeholt und mir nachmittags wieder nach Hause gebracht, damit ich Zeit für mich hatte.

***Um jung Verwitweten zu helfen, bieten Sie auch Trauerbegleitung an. Wie sieht das aus?***

**Jutta Vehling-Walkowiak:** Wir unterstützen Trauernde dabei, ihre Gefühle überhaupt erst mal wahrzunehmen und auszudrücken. Denn Trauer verschlügt die Sprache. Man ist fassungslos und fragt sich: „Was ist da eigentlich gerade mit mir passiert?“ Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit Bewältigungsmechanismen: Welche schwierigen Lebenssituationen hatte ich früher? Worauf kann ich eventuell zurückgreifen? Das Allerwichtigste ist aber tatsächlich, Geduld zu haben. Trauernde sollen sich Zeit nehmen können, denn wie und wie lange getrauert wird – das ist sehr individuell. Trauer zwingt dazu,

innezuhalten. Das ist auch eine Chance. Man wird aus dem bisherigen Leben herauskatapultiert und muss sich ganz neu zusammensetzen. Da entwickeln Trauernde eine neue Identität, weil es das Bisherige, das Wir nicht mehr gibt.

***Was hat Ihnen damals am meisten geholfen?***

**Jutta Vehling-Walkowiak:** Der Austausch mit anderen Betroffenen ist sehr heilsam. Wir hatten zwar ein tolles Umfeld, aber wenn meine Freundinnen abends nach Hause gegangen sind, saß ich allein zu Hause. Wenn die Kinder im Bett waren, fing bei mir das Gedankenkarussell an. Meine Rettung war, dass es ein Forum gab, in dem ich chatten konnte. Es war eigentlich immer jemand online. Man steht selbst so hilflos da und kann gar keinen klaren Gedanken fassen. Es ist hilfreich, wenn da jemand ist, die oder der das alles nachfühlen kann und die Dimension dieses Schmerzes versteht.

***Was raten Sie Verwitweten bei bürokratischen, finanziellen und rechtlichen Aspekten?***

**Armin Walkowiak:** Es gibt auf jeden Fall viel zu organisieren, deswegen würde ich immer empfehlen, zur Unterstützung jemand zu Terminen mitzunehmen. Zum Beispiel Geschwister, andere Familienmitglieder oder einen guten Freund. Auch wenn die Deutsche Rentenversicherung für die Hinterbliebenenrente zuständig ist, haben mir damals die Mitarbeiter der Stadt viele nützliche Hinweise gegeben. Sogar beim Ausfüllen der Formulare und Anträge haben sie mich unterstützt. Wegen meines guten Verdienstes bekam ich nur im „Sterbevierteljahr“, das heißt in den ersten drei Monaten nach dem Tod meiner Partnerin, finanzielle Unterstützung, aber darüber hinaus keine Witwenrente. Für meine Kinder mussten aber zum Beispiel die Halbweisenrenten beantragt werden.

## MYTHOS

### Bei Eheleuten gilt die ärztliche Schweigepflicht nicht

Das stimmt nicht. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch für Eheleute. Ärztinnen und Ärzte dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung einer Patientin oder eines Patienten keine Informationen weitergeben, auch nicht an die Ehepartnerin oder den Ehepartner. Es gibt jedoch Ausnahmen, wie insbesondere das sogenannte Ehegattennotvertretungsrecht. Dieses ermöglicht es Eheleuten unter bestimmten Voraussetzungen für sechs Monate, Auskünfte der Ärztinnen und Ärzte zu erhalten und medizinische Entscheidungen füreinander zu treffen.

# „Der Austausch mit anderen Betroffenen ist sehr heilsam.“



**Jutta Vehling-Walkowiak:** Ich war damals völlig überfordert mit der Situation und hatte Riesenglück, dass viele Stellen – Bank oder Behörden – mir wirklich sehr zugewandt waren. Heute würde ich auch nicht mehr allein irgendwo hingehen. Denn in dieser Situation bin ich gar nicht in der Lage, alles selbst aufzunehmen und korrekt umzusetzen, zumal bei allem ja ein großer zeitlicher Druck herrscht, vor allem bei finanziellen Fragen.

**Wie wichtig ist es, sich auf so eine Situation vorzubereiten? Was ist dabei zu bedenken?**

**Armin Walkowiak:** Absicherung ist wirklich wichtig. Viele Paare bauen ein Haus oder kaufen eine Eigentumswohnung. Wir haben schon erlebt, dass Trauernde aus dem gemeinsamen Haus ausziehen mussten, weil keine Lebensversicherung abgeschlossen oder das Paar unterversichert war. Ein anderes Beispiel: Auch bei verheirateten Paaren braucht es eine Patientenverfügung, wenn der Partner oder die Partnerin über lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden können soll. Auch eine Vorsorgevollmacht ist sehr sinnvoll. Wichtig ist zudem, der Partnerin oder dem Partner eine Vollmacht für das Konto zu erteilen. Dies sollte direkt bei der Bank gemacht werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass andere Vollmachten, die etwa bei einem Notar hinterlegt wurden, nicht immer akzeptiert werden. Und dann kommt man eben nicht an das Konto ran.

Ob verheiratet oder nicht, ich würde jedem Paar empfehlen, sich mit solchen Dokumenten und Vereinbarungen abzusichern. Nicht, wenn man gerade mal ein halbes Jahr zusammen ist, aber wenn die Beziehung entsprechende Substanz hat. Vor allem natürlich, wenn man Kinder hat.

**Jutta Vehling-Walkowiak:** Mein verstorbener Mann war selbstständig und ich kam damals an viele wichtige Dinge nicht heran, zum Beispiel an Nachrichten, die Kunden meinem Mann geschickt hatten. Eine Mappe, in der alle Versicherungen, Verträge, Kontakte, wichtigen Zahlungstermine und so weiter aufgeführt sind, kann sinnvoll sein. Das sind alles Dinge, die man als Paar gemeinsam festhalten sollte – am besten nicht in letzter Minute. Das ist auch eine Frage der Verantwortung für die Familie. ■

# Impressum

Dieses Magazin ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

## Herausgeber:

Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmbfsfj.bund.de](http://www.bmbfsfj.bund.de)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog  
11015 Berlin  
[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

## Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock  
Tel.: 030 18 272 2721  
Fax: 030 18 10 272 2721  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.publikationen-bundesregierung.de](http://www.publikationen-bundesregierung.de)

## Kontakt:

Servicetelefon des BMBFSFJ  
Telefon: 030 20 179 130  
Montag bis Donnerstag: 9–18 Uhr  
E-Mail: [info@bmbfsfj.service.bund.de](mailto:info@bmbfsfj.service.bund.de)

Zentraler Kontakt für Bürgeranfragen des BMJV  
Telefon: 030 18 580 0  
Montag bis Donnerstag: 7.45–16.20 Uhr  
Freitag: 7.45–15.00 Uhr  
E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

Artikelnummer: 2BR391  
Stand: März 2026  
Konzept, Redaktion: Ramboll Management Consulting GmbH  
Gestaltung: zweiband.media Agentur für Mediengestaltung und -produktion GmbH  
Druck: MKL Wentker Druck GmbH

Bildnachweis: Titel, S. 2, S. 3, S. 10, S. 11, S. 12, S. 24, S. 26, S. 27 BMBFSFJ/daniel-mueller.com; S. 3, S. 44 freepik.com/BiZkettE1; S. 4 Dominik Butzmann/photothek; Thomas Köhler/photothek; S. 5 istockphoto.com/skynesher; S. 13 SINUS-Institut; S. 17 gettyimages.de/Maskot; S. 23 Anna Logue; S. 28 Anna Logue/Ursula Nuber; S. 29 istockphoto.com/Drazen Zigic; S. 2, S. 34 Stefan Maria Rother; S. 36 freepik.com/EyeEm; S. 39 gettyimages.de/Oliver Rossi; S. 46 Oliver Stopinski; Illustrationen: freepik.com

**Hinweis: Dieses Magazin wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Inhaltliche Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Magazin erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Etwaige rechtliche Hinweise oder Empfehlungen sind unverbindlich und ersetzen keine rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung.**

# Unser Familienportal

Viele nützliche Informationen zu staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Beratungsangeboten



[familienportal.de](https://familienportal.de)



[bmbfsfj.bund.de](https://bmbfsfj.bund.de)

[bmjv.de](https://bmjv.de)